

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. Januar 2025
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	47	Hess, Martin (AfD)	30, 31, 56, 97
Alt, Renata (FDP)	48	Holm, Leif-Erik (AfD)	32
Beckamp, Roger (AfD)	4	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	3, 85, 86
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	77	Janssen, Anne (CDU/CSU)	65, 66, 81
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	57	Klein, Karsten (FDP)	20, 67, 68, 87
Brandner, Stephan (AfD)	1, 5	Kleinwächter, Norbert (AfD)	33
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	84	Kober, Pascal (FDP)	59, 60
Cotar, Joana (fraktionslos)	24, 113	Kotré, Steffen (AfD)	10, 34, 35, 69
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	6, 7, 58	Kubicki, Wolfgang (FDP)	11
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	8	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	12, 98
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	25	Leye, Christian (Gruppe BSW)	21, 61, 70
Donth, Michael (CDU/CSU)	91	Müller, Sepp (CDU/CSU)	99
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	92	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	62
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	63	Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	71, 72, 73
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	64, 93, 94	Otten, Gerold (AfD)	74
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	78	Pahlke, Julian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	36
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	16, 115	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	75
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	26, 27	Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	100
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	114	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	101
Griewel, Fabian (FDP)	95	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	37, 38
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	9	Schiller, Manfred (AfD)	51
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	49	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	13, 22, 109
Hartewig, Philipp (FDP)	55	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102, 103, 104
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	2, 17, 50	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	39
Helferich, Matthias (fraktionslos)	28, 29	Schröder, Ria (FDP)	110, 111
Hennig-Wellsow, Susanne (Gruppe Die Linke)	18, 19	Schulz, Uwe (AfD)	40, 105, 112
Herbst, Torsten (FDP)	96	Seidler, Stefan (fraktionslos)	106, 107

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Seitz, Thomas (fraktionslos)	41	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	44
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	82, 83	Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	89
Stier, Dieter (CDU/CSU)	14, 108	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	45, 53, 54, 76
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	79, 80	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	23
Throm, Alexander (CDU/CSU)	42	Witt, Uwe (fraktionslos)	46
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	43, 52, 88	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	15, 90

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes				
Brandner, Stephan (AfD)	1	Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	19	
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	2	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	21	
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	3	Helferich, Matthias (fraktionslos)	23, 24	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz				
Beckamp, Roger (AfD)	4	Hess, Martin (AfD)	25	
Brandner, Stephan (AfD)	5	Holm, Leif-Erik (AfD)	26	
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	5, 6	Kleinwächter, Norbert (AfD)	26	
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	6	Kotré, Steffen (AfD)	27, 28	
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	8	Pahlke, Julian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	
Kotré, Steffen (AfD)	9	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	28	
Kubicki, Wolfgang (FDP)	9	Schreiner, Felix (CDU/CSU)	29	
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	9	Schulz, Uwe (AfD)	30	
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	10	Seitz, Thomas (fraktionslos)	31	
Stier, Dieter (CDU/CSU)	11	Throm, Alexander (CDU/CSU)	31	
Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	11	Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	32	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen				
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	12	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	32	
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	13	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	33	
Hennig-Wellsow, Susanne (Gruppe Die Linke)	14, 15	Witt, Uwe (fraktionslos)	33	
Klein, Karsten (FDP)	15	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		
Leye, Christian (Gruppe BSW)	16	Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	35	
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	17	Alt, Renata (FDP)	36	
Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	18	Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	36	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat				
Cotar, Joana (fraktionslos)	19	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	37	
			Schiller, Manfred (AfD)	38
			Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	39
			Weyel, Harald, Dr. (AfD)	40
			Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
			Hartewig, Philipp (FDP)	41
			Hess, Martin (AfD)	41

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	43
Cronenberg, Carl-Julius (FDP)	45
Kober, Pascal (FDP)	45, 46
Leye, Christian (Gruppe BSW)	47
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	48
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	49
Janssen, Anne (CDU/CSU)	49, 50
Klein, Karsten (FDP)	50, 51
Kotré, Steffen (AfD)	51
Leye, Christian (Gruppe BSW)	51
Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	52, 53
Otten, Gerold (AfD)	53
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	54
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	54
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	55
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	55
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	56
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Janssen, Anne (CDU/CSU)	57
Sitte, Petra, Dr. (Gruppe Die Linke)	57, 58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	59
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	59, 60
Klein, Karsten (FDP)	61
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	61
Weisgerber, Anja, Dr. (CDU/CSU)	62
Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	63
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Donth, Michael (CDU/CSU)	64
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	64
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	65
Griewel, Fabian (FDP)	66
Herbst, Torsten (FDP)	66
Hess, Martin (AfD)	67
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	67
Müller, Sepp (CDU/CSU)	68
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	68
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	69
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69, 70
Schulz, Uwe (AfD)	71
Seidler, Stefan (fraktionslos)	71
Stier, Dieter (CDU/CSU)	72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	72
Schröder, Ria (FDP)	74, 75
Schulz, Uwe (AfD)	76

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Cotar, Joana (fraktionslos)	76	Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	78
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	77		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Auf welche Summe belaufen sich die monatlichen Gesamtausgaben im Jahr 2024 für Visagisten/Kosmetiker/Frisöre, die durch die Mitglieder der Bundesregierung insgesamt und die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock im Besonderen monatlich in Anspruch genommen wurden (bitte nach Monaten auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 20. Januar 2025

Im dienstlichen Kontext werden Visagisten/Kosmetiker/Friseure nicht persönlich von Mitgliedern der Bundesregierung, sondern von dem jeweiligen Bundesministerium, dem Bundeskanzleramt und dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung in Anspruch genommen.

Die nachfolgende Aufstellung nennt die monatlichen Gesamtausgaben für Leistungen von Visagisten/Kosmetikern/Friseuren, die für Mitglieder der Bundesregierung insgesamt in Anspruch genommen wurden. Die monatlichen Ausgaben des Auswärtigen Amtes für solche Leistungen sind wie erbeten zusätzlich aufgeführt.

Die Fragestellung verbindet drei unterschiedliche Berufsfelder bzw. von diesen erbrachten Leistungen. Eine jeweils eindeutige Zuordnung war daher in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht für jede der berücksichtigten Ausgaben möglich. Ausgaben des Auswärtigen Amtes sind ausschließlich für Visagistik-Leistungen angefallen.

Die Fragestellung bezieht sich zudem teilweise auf einen Zeitraum, zu dem der Fragesteller und weitere Fragestellende seiner Fraktion bereits eine Große Anfrage mit der Bezeichnung „Ausgaben der Bundesregierung für die eigene Aufgabenwahrnehmung und Außendarstellung“ gestellt haben (Bundestagsdrucksache 20/11305). In dieser bezieht sich Frage 19 auf „Kosten für Visagisten und Frisöre der Bundesminister“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fragestellungen nicht identisch sind. Unter anderem dürften die erbetenen Auflistungen nach einzelnen Monaten bzw. mehreren Jahren unterschiedlich ausfallen. Auch kann den Fragestellungen nicht eindeutig entnommen werden, ob es für die jeweiligen Angaben auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung, Abrechnung, Zahlung oder Wertstellung ankommen soll. Den Zulieferungen der Ressorts zur nachfolgenden Aufstellung lag daher bei der Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Frage möglicherweise kein einheitliches Verständnis in der detaillierten Zuordnung zu einzelnen Monaten zugrunde. Dies hat gegebenenfalls auch Auswirkungen auf die Berechnung der im Folgenden genannten monatlichen Gesamtausgaben.

Die Beträge beinhalten in der Regel auch den Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern bezahlte Zuschläge für Reisetätigkeit oder Material. Mögliche Reisekosten, die im Rahmen der Mitreise als Teil einer offiziellen Delegation entstanden sind, werden nicht gesondert erfasst und sind hier nicht enthalten.

Die Antwort umfasst nur solche Angaben, die im zur Verfügung stehenden Beantwortungszeitraum ermittelt werden konnten.

- Januar 2024: 19.836,88 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 11.900,00 Euro
- Februar 2024: 20.605,00 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 11.305,00 Euro
- März 2024: 16.238,43 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 10.412,50 Euro
- April 2024: 18.394,18 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 10.472,00 Euro
- Mai 2024: 19.074,15 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 12.661,60 Euro
- Juni 2024: 23.576,44 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 8.389,50 Euro
- Juli 2024: 22.367,48 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 11.697,70 Euro
- August 2024: 11.418,05 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 3.558,10 Euro
- September 2024: 20.072,25 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 11.947,60 Euro
- Oktober 2024: 19.098,64 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 10.329,20 Euro
- November 2024: 29.644,26 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 13.470,80 Euro
- Dezember 2024: 18.505,44 Euro, Anteil des Auswärtigen Amtes 7.556,50 Euro

2. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)

Wie hat sich die Anzahl der beschäftigten Personen (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte) im Bundeskanzleramt seit Beginn der Amtszeit der Bundesregierung entwickelt (bitte jeweils die Anzahl der Beschäftigten am 8. Dezember 2021 und am 14. Januar 2025 angeben), und wie viele Beschäftigte, die seit 8. Dezember 2021 im Bundeskanzleramt befördert wurden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/14538 für den Monat Dezember 2024), waren am 8. Dezember 2021 nicht im Bundeskanzleramt beschäftigt?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 22. Januar 2025**

Am 8. Dezember 2021 waren 775 Personen im Bundeskanzleramt beschäftigt. Durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 wurde beispielsweise die Stelle des Ostbeauftragten im Range eines Staatsministers mit einem entsprechenden Arbeitsstab im Bundeskanzleramt eingerichtet. In Umsetzung des Organisationserlasses wurden dementsprechend Stellen aus dem Bundeswirtschaftsministerium

zum Bundeskanzleramt umgesetzt. Andere Aufgaben und Stellen wurden an Fachressorts abgegeben, so etwa der Normenkontrollrat. Am 14. Januar 2025 waren dementsprechend 852 Personen im Bundeskanzleramt beschäftigt. Seit dem 8. Dezember 2021 wurden 23 Beamtinnen und Beamte befördert, die erst nach diesem Tag in das Bundeskanzleramt gewechselt sind und der Fragestellung Ihrer Schriftlichen Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/14538 unterfielen.

Es wird darauf hingewiesen, dass personelle Wechsel im Bundeskanzleramt überwiegend auf Grundlage des üblichen Personalaustauschs mit den Bundesministerien erfolgen.

3. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Hat das Bundeskanzleramt an der inhaltlichen und terminlichen Vorbereitung des Termins vom Chef des Bundeskanzleramtes Wolfgang Schmidt, der als Direktkandidat im Bundestagswahlkreis Hamburg-Eimsbüttel (Wahlkreis 20) kandidiert, am 17. Januar 2025 im Haus der Kirche in Hamburg-Niendorf mitgewirkt, und wenn ja, in welcher Form, und ging die Einladung zu der Veranstaltung über das Bundeskanzleramt ein?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 24. Januar 2025**

Die Anfrage des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein zu der Veranstaltung im Haus der Kirche in Hamburg-Niendorf mit der Pröpstin Anja Botta und Bundesminister Wolfgang Schmidt am 17. Januar 2025 ist über die dienstliche E-Mail-Adresse des Chefs des Bundeskanzleramtes im Bundeskanzleramt eingegangen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes haben den Termin, wie üblich bei dienstlichen Terminen des Bundesministers, organisatorisch und mit einem Sachstand vorbereitet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

4. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Warum wies Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck in seiner Ansprache zum Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt (www.youtube.com/watch?v=7H0doPGb-7o), bei dem der Attentäter Taleb alAbdulgahsen am 20. Dezember 2024 sechs Menschen ermordete und rund 300 Menschen verletzte, nicht auf die Tatsachen hin, dass al-Abdulgahsen als Flüchtlingshelfer und Flüchtlingsaktivist aktiv war, („That’s how I started my refugee activism.“) sich als „links“ bezeichnete („Ich bin ein Linker.“/ „I’m not on the right. I’m a leftist.“ <https://rairfoundation.com/saudi-psychiatrist-exposes-germanys-active-operation-welcoming-jihadis/> [Aufzeichnung bei 43:12]), den Ermittlern gegenüber als Motiv für seine Tat „Unzufriedenheit mit dem Umgang mit saudi-arabischen Flüchtlingen in Deutschland“ angab (www.welt.de/politik/deutschland/article254939378/Taleb-al-Abdulgahsen-Mehrfach-mit-der-Justiz-in-Konflikt-Taeter-verpae-sste-vor-Anschlag-Gerichtstermin.html), das Zeigen von Regenbogenfahnen in Gaza als „gute Sache“ kommentierte (<https://x.com/DrTalebJawad/status/1723982375732818048/photo/1> archiviert unter <https://archive.ph/VZVsQ>), das Grundgesetz als „ausländerfeindlich“ empfand (www.bild.de/regional/magdeburg/magdeburg-attentaeter-neue-details-aus-seiner-polizeiakte-677f921b73c9445f23ef4460), äußerte, die „deutsche Nation“ sollte den Preis für den angeblich schlechten Umgang mit saudischen Flüchtlingen bezahlen (ebenda), und behauptete stattdessen, der Attentäter sei „ein Anhänger der AfD“ (bei 4:13), und wird der Bundesminister Dr. Robert Habeck die ihm spätestens durch diese Einzelfrage bekannt gewordenen oben genannten Einzelheiten ebenfalls in einem öffentlich ansehbaren Video thematisieren und auf seinen Kanälen veröffentlichen?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 16. Januar 2025**

Das erwähnte Video hat Bundesminister Dr. Robert Habeck in seiner Funktion als Spitzenkandidat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgenommen. Video-Stellungnahmen zu dem angesprochenen Thema seitens BMWK sind derzeit nicht geplant.

5. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Auf welche Summe belaufen sich die Bundesmittel, die bisher aus den sogenannten Kohlemillionen für Projekte in Thüringen (Altenburger Land) ausgezahlt wurden (bitte die jeweiligen Projekte angeben), und auf welche Summe belaufen sich die Mittel, die im Jahr 2025 für Projekte in Thüringen ausgezahlt werden sollen?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 20. Januar 2025**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage auf die Regelungen des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) zielt.

Die Projekte im Rahmen des InvKG werden in Länderverantwortlichkeit ausgewählt und durchgeführt. Dem Bund steht ein ex-ante-Prüfrecht zu, in dessen Rahmen die Einhaltung der finanzverfassungsrechtlichen Voraussetzungen und die Zweckdienlichkeit zur Erreichung der Ziele des InvKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft (BAFA) geprüft werden. Nach der Bestätigung der Prüfung gewähren die Landesbewilligungsbehörden eine Zuwendung an die Antragsteller. Bislang konnte ein erstes Projekt in Thüringen mit einem Gesamtfördervolumen von 14,4 Mio. Euro bestätigt werden. Dieses Projekt ist allerdings noch nicht umgesetzt worden; daher sind Mittel zum Stichtag 14. Januar 2025 nicht abgeflossen. Für das Jahr 2025 sind jedoch InvKG-Mittel in Höhe von 11.000.000 Euro zur Auszahlung für Projekte in Thüringen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Haushaltsmittel erfolgt bedarfsgerecht im jeweiligen Haushaltjahr.

6. Abgeordneter
Carl-Julius Cronenberg
(FDP)
- Inwiefern kommt Deutschland den EU-Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG) nicht nach, und welche weiteren Gründe nennt die Europäische Kommission für die Eröffnung des entsprechenden Vertragsverletzungsverfahrens im Dezember 2024?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 21. Januar 2025**

Gegenstand des genannten Vertragsverletzungsverfahrens (INFR Nr. 2024/2103) ist die Nachprüfung der Qualifikation vor der vorübergehenden oder gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in drei Berufen, für die die Europäische Kommission keine Rechtfertigung durch eine mögliche schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG sieht. Vergleichbare Vertragsverletzungsverfahren wurden zeitgleich gegen 21 andere Mitgliedstaaten eingeleitet.

7. Abgeordneter
Carl-Julius Cronenberg
(FDP)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung nach der Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu den EU-Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie 2005/36/EG) im Dezember 2024, um den entsprechenden Rechtsvorschriften vollumfänglich nachzukommen, und welche weiteren konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Deutschland grundsätzlich zu vereinfachen?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 21. Januar 2025**

Die Bundesregierung hat zwei Monate Zeit, um auf das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission zu erwidern. Im Rahmen der Mitteilungserstellung prüft die Bundesregierung derzeit die in diesem Vertragsverletzungsverfahren (INFR Nr. 2024/2103) durch die Europäische Kommission erhobenen Vorwürfe, die die Nachprüfung der Qualifikation vor der vorübergehenden oder gelegentlichen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in drei Berufen betreffen.

Im Bereich der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen stehen für die Bundesregierung derzeit die Umsetzung des Beschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 und die darin enthaltenen Maßnahmen im Fokus. Für Einzelheiten wird auf den hier veröffentlichten Beschluss verwiesen: www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2324470/6f78f415e7c1871187417bae4ce814b2/2024-12-09-mpk-beschluesse-erkennung-auslaendische-qualifikationen-data.pdf?download=1.

8. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(Gruppe BSW)
- In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2024 Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Gesamtwerte im Jahr 2024 für Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und Sammelausfuhrgenehmigungen sowie auch die jeweiligen Gesamtwerte im Jahr 2024 für die Länder Ukraine, Singapur, Algerien, Vereinigte Staaten und Türkei und für die weiteren fünf zu den zehn Hauptempfängerländern gehörenden Länder auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich der Gesamtwert von 2024 auf die Gruppe der EU-Länder, NATO- und gleichgestellten Länder, Drittländer sowie Entwicklungsländer (bitte zusätzlich auch getrennt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 20. Januar 2025**

Die Bundesregierung verweist darauf, dass die vorläufigen Gesamtgenehmigungswerte und die Werte der zehn Hauptempfängerländer im Jahr 2024 mit dem Stichtag 17. Dezember 2024 bereits mit der am 18. Dezember 2024 veröffentlichten Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu den Rüstungsexportzahlen für das Jahr 2024 veröffentlicht wurden (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2024/12/20241218-vorlaeufige-ruestungsexportzahle-n-2024-ruestungsexportbericht-2023.html).

Die aus dieser Pressemitteilung bereits bekannt gewordenen Gesamtgenehmigungswerte beruhen auf den Werten der erteilten Einzelgenehmigungen und Meldungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33.

Im verbleibenden Zeitraum für das Gesamtjahr 2024 haben sich die bereits veröffentlichten Daten nur noch geringfügig verändert. Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können. Zur weiteren Aufschlüsselung entsprechend der Fragestellung wird Folgendes mitgeteilt: Der kumulierte Gesamtwert der im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 erteilten Einzelgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern und den vorliegenden Meldewerten der AGG 33 beträgt 13.334.883.177 Euro (davon Kriegswaffen 8.137.908.961 Euro, sonstige Rüstungsgüter 5.196.974.216 Euro – davon 504.860.741 Euro Meldewerte AGG 33), allein 8.153.177.072 Euro und damit rund 61 Prozent des Gesamtwertes entfallen auf die Ukraine. Bereits in der Pressemitteilung vom 18. Dezember 2024 wurde der kumulierte Gesamtgenehmigungswert von rund 13,2 Mrd. Euro veröffentlicht.

Der kumulierte Wert für Ausfuhren in EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder beträgt 2.046.511.157 Euro (davon Kriegswaffen 747.841.781 Euro, sonstige Rüstungsgüter 1.298.669.376 Euro – davon 469.196.580 Euro Meldewerte AGG 33). Der kumulierte Wert für Ausfuhren in Drittländer beträgt 11.288.372.020 Euro (davon Kriegswaffen 7.390.067.180 Euro, sonstige Rüstungsgüter 3.898.304.840 Euro – davon 35.664.161 Euro Meldewerte AGG 33), davon entfallen 9.438.037.753 Euro auf die Republik Korea, Singapur und die Ukraine, dies entspricht einem Anteil von 83,6 Prozent des Wertes aller Ausfuhren in Drittländer. Somit entfallen 1.850.334.267 Euro und damit ein Anteil von rund 14 Prozent des kumulierten Gesamtwertes auf sonstige Drittländer. Der Wert für Ausfuhren in Entwicklungsländer beträgt 9.092.858.700 Euro (davon Kriegswaffen 5.841.736.230 Euro, sonstige Rüstungsgüter 3.251.122.470 Euro), davon entfallen 8.153.177.072 Euro und damit rund 90 Prozent auf die Ukraine. Im Wesentlichen sind diese Angaben ebenfalls bereits mit der Pressemitteilung vom 18. Dezember 2024 öffentlich bekannt geworden.

Die zehn Hauptempfängerländer nach Genehmigungswerten der Einzelgenehmigungen einschließlich der Meldewerte AGG 33 sind: Algerien 558.719.786 Euro, Indien 224.037.084 Euro, Israel 161.067.512 Euro, Singapur 1.218.093.501 Euro (davon 3.203.908 Euro Meldewerte AGG 33), Tschechien 190.389.013 Euro (davon 17.119.696 Euro Meldewerte AGG 33), Türkei 230.842.622 Euro, Ukraine 8.153.177.072 Euro, Vereinigte Arabische Emirate 146.585.330 Euro, Vereinigte Staaten 319.855.585 Euro (davon 93.482.118 Euro Melde-

werte AGG 33), Vereinigtes Königreich 164.100.943 Euro (davon 40.100.111 Euro Meldewerte AGG 33).

Diese Angaben entsprechen im Wesentlichen den bereits mit der Pressemitteilung vom 18. Dezember 2024 veröffentlichten Werten.

Im Jahr 2024 wurden Sammelausfuhrgenehmigungen für die endgültige Ausfuhr von Rüstungsgütern im Gesamtwert von 1.041.148.037 Euro erteilt.

9. Abgeordneter **Ates Gürpınar**
(Gruppe Die Linke)
- Hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als erstes die Idee der vertraulichen Erstattungspreise in den Prozess des Medizinforschungsgesetzes oder des Pharmadialogs eingebracht, und gab es Gespräche des BMWK mit der Firma Eli Lilly and Company hierzu und zu deren Investitionsentscheidung in Alzey?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 20. Januar 2025**

Der vertrauliche Erstattungsbetrag ist einer von mehreren Maßnahmen der von der Bundesregierung beschlossenen nationalen Strategie zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Pharmabereich in Deutschland. Die Strategie wurde unter Einbeziehung der pharmazeutischen Industrie erarbeitet. Das Medizinforschungsgesetz setzt wesentliche Teile dieser Strategie um, unter anderem die Möglichkeit der Vertraulichkeit der Erstattungsbeträge.

Seitens der Pharmaverbände wurde die Vertraulichkeit der Erstattungsbeträge bereits in der Vergangenheit mehrfach gefordert. So haben sich der Bundesverband der Arzneimittelhersteller e. V., der Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V., Pro Generika und die forschenden Pharma-Unternehmen seit 2012 an die Bundesregierung gewandt. In einer Stellungnahme der Verbände, die dem Ausschuss für Gesundheit am 8. Juni 2012 zugeht, heißt es bereits, dass die Regelung neben den Vorteilen für die Preisbildung im Ausland im Einzelfall auch geeignet ist, die Versorgungssituation zu verbessern.

Im Übrigen und hinsichtlich Ihrer Anfrage nach den Gesprächsterminen verweisen wir auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke zu „Vertrauliche Erstattungspreise für Arzneimittel und Presseberichte über einen möglichen Zusammenhang mit Milliardeninvestitionen des Pharmakonzerns Eli Lilly“ – Bundestagsdrucksache 20/11724, auf die Schriftliche Frage der Gruppe Die Linke zu Terminen der Bundesregierung mit dem Unternehmen Eli Lilly and Company – Bundestagsdrucksache 20/11198 und auf die Kleine Anfrage der Fraktion AfD zu „Fördermaßnahmen der Bundesregierung für die Entwicklung neuer Arzneimittel für seltene Krankheiten (sogenannte Orphan Drugs)“ – Bundestagsdrucksache 20/13996.

10. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wird die Bundesregierung bei einer möglichen Versteigerung der Nord Stream 2-Röhren z. B. über das verstaatlichte Unternehmen Uniper mitbieten, oder wird die Bundesregierung sonstige Maßnahmen ergreifen, damit die beschädigten Nord Stream-Leitungen schnellstmöglich in Stand gesetzt werden (bitte begründen; vgl. www.nachdenkseiten.de/?p=127213)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 24. Januar 2025**

Seitens der Bundesregierung bestehen derzeit keine Planungen, sich mittelbar oder unmittelbar an einer möglichen Versteigerung der Nord Stream 2-Röhren zu beteiligen.

Eine etwaige Reparatur der Pipelines liegt in der Verantwortung der Eigentümer und nicht der Bundesregierung. Zu den Planungen der Eigentümer bezüglich einer Reparatur der Pipelines liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

11. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wann genau wurde das Due-Diligence-Gutachten von PwC zu Northvolt auf welcher konkreten Rechtsgrundlage als „VS-Vertraulich“ eingestuft?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 22. Januar 2025**

Das Due-Diligence-Gutachten von PwC zu Northvolt wurde am 5. Dezember 2024 auf Grundlage von § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) erlassenen Verschluss-sachenanweisung (VSA) vom 13. März 2023 als „VS-Vertraulich“ eingestuft.

12. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie viele und welche Beförderungen gab es im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im höheren Dienst seit dem Ende der Ampelkoalition am 6. November 2024?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 17. Januar 2025**

Seit dem 6. November 2024 gab es im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz drei Beförderungen, hiervon eine in die B11 und zwei in die B9.

13. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Welche systematischen Analysen hat die Bundesregierung zu den langfristigen volkswirtschaftlichen Auswirkungen des vorgezogenen Kohleausstiegs auf die Energiesicherheitskosten und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie durchgeführt, und welche Erkenntnisse ergeben sich daraus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 24. Januar 2025**

Grundsätzlich hängen die Auswirkungen eines Vorziehens des Kohleausstiegs vor allem davon ab, wann die Kohleverstromung auch ohne ein solches Vorziehen beendet würde. Gesetzlich erfolgt der Kohleausstieg spätestens 2038. Studien gehen allerdings davon aus, dass die Kohleverstromung aufgrund steigender CO₂-Preise bereits vorher rein marktlich unwirtschaftlich werden könnte, ein vorgezogener Kohleausstieg also schon marktlich erfolgt. Die Auswirkungen eines regulatorisch vorgezogenen Kohleausstiegs wären dann gering oder null. Wenn man dieses marktliche Stilllegungsszenario zugrunde legt, könnte ein vorgezogener Kohleausstieg dazu beitragen, dass der Kohleausstieg geordnet und insbesondere für die Beschäftigten und betroffenen Regionen sicher verläuft.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) führt fortlaufend ein Monitoring der Versorgungssicherheit in Deutschland durch. Der 2023 von der Bundesnetzagentur vorgelegte und veröffentlichte „Versorgungssicherheitsbericht Strom“ berücksichtigte dabei die damaligen Planungen der Bundesregierung, idealerweise bis 2030 aus der Kohle auszusteigen. Der Bericht zeigt, dass die Stromversorgung weiterhin auf hohem Niveau gewährleistet bleibt. Dies setzt voraus, dass neue steuerbare Kapazitäten zugebaut werden. Dafür sorgt das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), welches um vorgezogene Ausschreibungen für Kraftwerke ergänzt werden sollte (Kraftwerksstrategie) und später durch einen umfassenden Kapazitätsmarkt. Zusätzlich stehen dem System auch Reservekapazitäten zur Verfügung, um die Absicherung auch in sehr seltenen und außergewöhnlichen Situationen zu gewährleisten. Hinzu kommen neue Großbatteriespeicher, die in großem Umfang (nach BMWK-Informationen ca. 200 Gigawatt) in den Markt drängen und ihren Netzanschluss beantragt haben. Es ist zwar davon auszugehen, dass nur ein Teil der Projekte umgesetzt wird. Wenn aber nur ein Bruchteil dieser angemeldeten Kapazitäten angeschlossen wird, hat das einen wichtigen zusätzlichen Effekt für die Versorgungssicherheit.

Um zu prüfen, ob eine vorgezogene Beendigung der Kohleverstromung zu Anpassungsbedarf bei den bestehenden strukturpolitischen Instrumenten (hier: Investitionsgesetz Kohleregionen, InvKG) führt, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der begleitenden Evaluierung des InvKG und des STARK-Bundesprogramms ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses wurde im Dezember 2022 vom Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle und dem RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung erarbeitet.¹ Eine bundesweite vorgezogene Beendigung der Kohleverstromung auf 2030 würde demnach die strukturpolitischen Herausforderungen der betroffenen Regio-

¹ www.iwh-halle.de/fileadmin/user_upload/publications/iwh_studies/iwh-studies_2023-05_de_InvKG_STARK.pdf, dort Kapitel 5 „Arbeitsmarkt- und Wertschöpfungseffekte eines vorgezogenen Kohleausstiegs“.

nen voraussichtlich verstärken, was die Notwendigkeit der Strukturstärkungsmaßnahmen nach dem InvKG unterstreicht.

14. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)
- Wann wird die gesetzlich vorgeschriebene und bisher von der Bundesregierung nicht eingehaltene Evaluierung des Kohleausstiegs nach § 54 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes dem Deutschen Bundestag vorgelegt, die bis zum 15. August 2022 erfolgen sollte und deren schnellstmögliche Fertigstellung die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/10791 zugesichert hat, und wie definiert die Bundesregierung den Begriff „schnellstmöglich“, wenn seitdem ein Zeitraum von rund zehn Monaten vergangen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 23. Januar 2025**

Ein Datum für die Veröffentlichung der Evaluierung des Kohleausstiegs nach § 54 Absatz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes steht noch nicht fest.

Die Evaluierung soll zeitnah fertig gestellt werden, gleichzeitig muss sie aber die anstehenden Grundsatzentscheidungen im Strommarkt mit Einfluss auf die Kohleverstromung, insbesondere zu einem Kapazitätsmechanismus, berücksichtigen und kann nicht hinter die Realität zurückfallen.

15. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Problematik, dass im Zusammenhang mit der Endabrechnung nach § 34 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) wiederholt über ausstehende Zahlungen berichtet wird (so wurde mir persönlich berichtet) und Gemeinden sowie Energiegenossenschaften Kritik an der mangelhaften Kommunikation und fehlenden Erreichbarkeit von PricewaterhouseCoopers (PwC) als beauftragter Stelle äußern, und welche Schritte plant die Bundesregierung, um diese Problematik zu beheben zur Sicherstellung einer beschleunigten Bearbeitung und zeitnahen Auszahlung der Mittel?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 24. Januar 2025**

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) sind keine Berichte über verzögerte Zahlungen im Zusammenhang mit der Endabrechnung nach § 34 des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPBG) bekannt. Auch sind bislang weder Gemeinden noch Energiegenossenschaften im Rahmen des EWPBG-Endabrechnungsprozesses

mit Beschwerden über mangelhafte Kommunikation und fehlende Erreichbarkeit von PricewaterhouseCoopers (PwC) als Beauftragten auf das BMWK zugekommen. Das BMWK steht in engem Austausch mit dem Beauftragten.

§ 34 EWPBG sieht vor, dass Energieversorger, die Vorauszahlungen erhalten haben, verpflichtet sind, dem Beauftragten bis zum 31. Mai 2025 eine Endabrechnung vorzulegen. Bisher (Stand: 21. Januar 2025) sind 350 solcher Endabrechnungen bei dem Beauftragten eingegangen (dies entspricht ca. 12,5 Prozent der Energieversorger, die Vorauszahlungen erhalten haben). In 210 dieser Fälle hat PwC bereits einen Ergebnisbericht versendet. Soweit Rückfragen erforderlich sind, hat PwC Kontakt mit den betroffenen Unternehmen aufgenommen. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Beauftragten ist derzeit allerdings noch die Prüfung von Rückforderungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG).

Ausstehende Zahlungen können auch auf eine bislang noch nicht erfolgten Antragstellung der Hausbank des Energieversorgers bei der KfW zurückzuführen sein. Antragssteller werden in den einschlägigen FAQ und dem Ergebnisbericht zu ihrer Endabrechnung darüber informiert, dass die Antragsstellung über die Hausbank zu erfolgen hat. Dies ist aus geldwäscherechtlichen Gründen erforderlich. Auf Verzögerungen aus dieser Sphäre haben das BMWK und der Beauftragte keinen unmittelbaren Einfluss.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter **Christian Görke** (Gruppe Die Linke) Wie viele Verstöße gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2024 in Brandenburg von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) festgestellt, und wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden infolge von Kontrollen der FKS nach Kenntnis der Bundesregierung in Brandenburg im Jahr 2024 eingeleitet (bitte die Zahlen nach Branchen differenzieren und tabellarisch auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 21. Januar 2025

In der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung wird die Anzahl der wegen Verdachts auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren und nicht die Anzahl der festgestellten Verstöße statistisch erfasst.

Die Arbeitsstatistik unterscheidet bei der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht zwischen den Verfahren, denen eine Arbeitgeberprüfung vorangegangen ist und solchen Verfahren, welche beispielsweise auf Grund konkreter Hinweise oder sonstiger Erkenntnisse der

FKS eingeleitet worden sind. Die Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren kann daher nicht mit der Anzahl der Arbeitgeberprüfungen ins Verhältnis gesetzt werden.

Verstöße gegen das Mindestlohngesetz werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Die im Jahr 2024 im Bundesland Brandenburg durch die FKS eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz, differenziert nach Branchen, bitte ich der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Branche	eingeleitete Ordnungswidrigkeiten- verfahren MiLoG – Brandenburg –
Abfallwirtschaft	4
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	22
Dachdeckerhandwerk	1
Elektrohandwerk	1
Fleischwirtschaft	1
Forstwirtschaft	4
Frisör- und Kosmetiksalons	7
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	109
Getränkeeinzelhandel, Kioske und Tankstellenshops	1
Landwirtschaft	3
Personenbeförderungsgewerbe	2
Sicherheitsdienstleistungen	4
Sonstige	56
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	15
Gesamtsumme	230

Quelle: Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

17. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)

Unter welchen Rahmenbedingungen erfolgte am 18. Dezember 2024 die „Ankündigung Übernahme weiterer Anteile Commerzbank“ durch die Sprecherin der Geschäftsführung (CEO) der UniCredit Bank GmbH Marion Höllinger gegenüber dem Bundesminister der Finanzen Dr. Jörg Kukies (bitte insbesondere angeben, ob ein persönliches Treffen, Telefonat etc. stattfand, von wem die Initiative dazu ausging und wer daran teilnahm; vgl. die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/14451 für den Monat Dezember 2024), und welche Informationen wurden in dem Zuge ausgetauscht (bitte insbesondere erläutern, welche Übernahmeschritte von Anteilen an der Commerzbank angekündigt wurden)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 24. Januar 2025**

Die Mitglieder der Bundesregierung pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen.

Das in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 450 für den Monat Dezember 2024 genannte Gespräch am 18. Dezember 2024 zwischen dem Bundesminister der Finanzen Dr. Jörg Kukies und Marion Höllinger hat auf kurzfristige Anfrage und Initiative von Marion Höllinger unmittelbar vor Veröffentlichung der Pressemitteilung der UniCredit an diesem Tag als Telefonat stattgefunden. Zum Inhalt wird auf die Angaben in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 20/14451 verwiesen. Bundesminister Dr. Jörg Kukies hat die im Gespräch angekündigte Aufstockung der Derivateposition der UniCredit als unabgestimmtes und unfreundliches Vorgehen abgelehnt.

18. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsov** (Gruppe Die Linke) Wie viele der für das Jahr 2024 und 2025 in der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) geplanten Stellen konnten tatsächlich besetzt werden (bitte Vollzeit-/Teilzeitstellen unterscheiden und als Vollzeitäquivalente angeben), und wie viele davon haben eine kriminalistische Ausbildung?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 23. Januar 2025**

Seit dem 1. Januar 2023 ist die neue Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen eingerichtet, welche administrative Vermögensermittlungen zu gelisteten Personen und Entitäten führt und die Sanktionsdurchsetzung in diesem Bereich der Finanzsanktionen koordiniert. Von den 121,6 geplanten Arbeitskräften (AK) für das Jahr 2024 befinden sich derzeit 45 Beschäftigte im Dienst. Von den 45 Beschäftigten sind 39 in Vollzeit und 6 in Teilzeit beschäftigt. Dies entspricht einem Dienstpostenumfang von 43,4629 Vollzeitäquivalenten.

Aktuell stammen ca. 70 Prozent der Beschäftigten der ZfS aus der Zollverwaltung. Aus den Ermittlungseinheiten, insbesondere dem Zollfahndungsdienst, der Financial Intelligence Unit und den Sachgebieten Finanzkontrolle Schwarzarbeit, stammen insgesamt 9 Beschäftigte.

Für das Jahr 2025 wurden keine zusätzlichen als die bereits eingeplanten 121,6 AK angemeldet. Aus weiteren bereits abgeschlossenen und laufenden Stellenbesetzungsverfahren sollen in den kommenden Wochen und Monaten weitere Beschäftigte eingestellt werden.

19. Abgeordnete **Susanne Hennig-Wellsow** (Gruppe Die Linke) Wie viele der Hinweise auf Verstöße gegen Sanktionsvorschriften, die im Jahr 2024 bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eingingen, führten zu Ermittlungen und der Feststellung von tatsächlichen Sanktionsverstößen?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 23. Januar 2025

Im Jahr 2024 gingen bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) 185 Hinweise zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen Sanktionsvorschriften ein.

In ca. 75 Prozent der Fälle wurde durch die ZfS ein Ermittlungsverfahren zur gefahrenabwehrrechtlichen, d. h. nicht strafrechtlichen, Ermittlung und ggf. Sicherstellung von Vermögenswerten gelisteter Personen und Entitäten eingeleitet. Nicht aus jedem Hinweis resultiert jeweils ein Ermittlungsverfahren. Mehrere Hinweise können einem einzigen Ermittlungsverfahren zugeordnet werden bzw. einzel-ne Hinweise können zu mehreren Ermittlungsverfahren führen.

In 4 Fällen wurde das Verfahren aufgrund eines bestehenden Anfangsverdachts hinsichtlich möglicher Sanktionsverstöße an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

20. Abgeordneter **Karsten Klein** (FDP) Auf welches Volumen belaufen sich die aktuell bestehenden Mittelbindungen des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) in den einzelnen Jahren von 2025 bis 2029 sowie ab 2030, und welches Gesamtvolumen der für das Jahr 2024 im KTF eingestellten Mittel ist bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt worden (bitte die Mittelbindungen nach Jahren aufschlüsseln sowie für den Mittelabfluss im Jahr 2024 die zehn Haushaltstitel mit den größten Volumina tabellarisch angeben)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 23. Januar 2025

Die aktuell bestehende Mittelbindung des KTF stellt sich wie folgt dar (Stand: 14. Januar 2025):

Bis zum 31. Dezember 2024 eingegangene Verpflichtungsermächtigungen	
Fälligkeitsjahr	in Mrd. Euro
2025	24,7
2026	16,3

Bis zum 31. Dezember 2024 eingegangene Verpflichtungs-ermächtigungen	
Fälligkeitsjahr	in Mrd. Euro
2027	10,2
2028	7,4
2029	5,0
Ab 2030	9,1

Im Jahr 2024 wurden aus dem KTF im Ist Programmausgaben i. H. von rd. 41,6 Mrd. Euro geleistet. Die zehn Haushaltstitel mit den größten Volumina sind im Folgenden dargestellt

(Stand: 14. Januar 2025):

Titel	Zweckbestimmung	in Mrd. Euro
683 07	Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis	18,5
893 10	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	14,1
683 03	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissions-handelsbedingten Strompreiserhöhungen	2,4
892 02	Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion	0,9
892 10	Mikroelektronik für die Digitalisierung	0,6
686 08	Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe	0,6
893 02	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	0,4
697 01	Ausgleichszahlungen für Betreiber von Kohlekraftwerken	0,4
683 04	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	0,3
893 08	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	0,3

Eine umfassende Darstellung der finalen Werte wird erst nach Abschluss der Rechnungslegungsarbeiten zum Wirtschaftsplan 2024 des Klima- und Transformationsfonds vorliegen. In der Haushaltsrechnung des Bundes, die dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat mit der Bitte um Einleitung des parlamentarischen Entlastungsverfahrens zugeleitet wird, werden die erbetenen Angaben transparent dargestellt.

21. Abgeordneter **Christian Leye** (Gruppe BSW) Wie viele Cum-cum-Verdachtsfälle sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Geschäftsbe-
reich des Bundesministeriums der Finanzen der-
zeit in Bearbeitung (bitte das Volumen nennen)
oder abgeschlossen, und in welchem Umfang
wurde Cum-cum-Tatbeute bisher bestandskräftig
zurückgefordert?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 20. Januar 2025**

Auf Grundlage der letzten Abfrage zu den aufgegriffenen Cum/Cum-Verdachtsfällen zum 31. Dezember 2023 bei den Obersten Finanzbehörden der Länder und beim Bundeszentralamt für Steuern befinden sich allein beim Bundeszentralamt für Steuern 6 Verdachtsfälle mit einem Volumen von 46,5 Mio. Euro in Bearbeitung. Die Verfahren sind noch nicht bestandskräftig.

22. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Risiken einer Überschuldung durch die EU-Wiederaufbaufonds (NextGenerationEU) für die deutsche Haushaltslage, insbesondere im Hinblick auf mögliche Verbindlichkeiten aus Garantiehaftungen anderer EU-Mitgliedstaaten, und welche Szenarien wurden für den Fall eines Zahlungsausfalls einzelner Staaten durchgerechnet?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 24. Januar 2025**

Die Bundesregierung sieht das in der Frage beschriebene Risikoszenario nicht.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass unter dem temporären Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (NGEU) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zum einen Zuschüsse und zum anderen Darlehen an Mitgliedstaaten begeben wurden. Zudem werden in den ersten Jahren des laufenden Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 die Mittel für bestimmte EU-Ausgabeprogramme durch NGEU verstärkt. Zur Finanzierung von NGEU wurde die Europäische Kommission temporär berechtigt, Anleihen im Wert von maximal 750 Mrd. Euro (zu Preisen von 2018, in laufenden Preisen rund 862 Mrd. Euro) am Kapitalmarkt zu begeben.

Die Rückzahlung der Anleihen der Europäischen Union (EU) in Bezug auf den Zuschuss-Teil von NGEU (bis zu 390 Mrd. Euro, in Preisen von 2018) wird gemäß Eigenmittelbeschluss aus dem EU-Haushalt erbracht, zu dem die Mitgliedstaaten entsprechend dem Eigenmittelbeschluss Beiträge leisten. Damit ist sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat zur Tilgung dieser Anleihen nur gemäß seinem jeweils geltenden Anteil an der Eigenmittelfinanzierung des EU-Haushaltes beiträgt.

Die Rückzahlung der Anleihen in Bezug auf den Kredit-Teil von NGEU (bis zu 360 Mrd. Euro, in Preisen von 2018) wird vom jeweiligen Mitgliedstaat, der den Kredit in Anspruch genommen hat, getragen. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsverzugs oder -ausfalls eines Mitgliedstaates würden die im Eigenmittelbeschluss vorgesehenen Verfahren greifen: So müsste die Europäische Kommission zunächst prüfen, ob sie im Rahmen ihres Liquiditätsmanagements zum laufenden Haushalt die zur Bedienung der Anleihen erforderlichen Mittel beschaffen kann. Sollte dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße gelingen, wäre die Kommission gehalten, zu versuchen, die Mittel durch Begebung kurzfristiger Anleihen auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Erst wenn auch dieser Schritt nicht ausreicht, dürfte die Kommission für vorübergehende Eigenmittelzahlungen an die Mitgliedstaaten herantreten: die Anforderung zusätzlicher Mittel muss dabei pro rata (also entsprechend dem Anteil der Mitgliedstaaten an der Finanzierung des Haushaltes) und in ihrer absoluten Höhe begrenzt durch die vorübergehend um 0,6 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) angehobene Eigenmittelobergrenze erfolgen. In jedem Fall bleibt es bei den Verpflichtungen des jeweiligen Mitgliedstaates dem EU-Haushalt gegenüber gemäß seinem Anteil an der Eigenmittelfinanzierung. Entsprechend schätzt die Bundesregierung die Risiken für den Bundeshaushalt aufgrund eines Zahlungsausfalls durch andere EU-Mitgliedstaaten als äußerst gering ein.

23. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- Sind im Zusammenhang mit Cum-Ex-Steuer­geschäften nach Kenntnis der Bundesregierung in­zwischen alle bisher bekannten Lücken in der Ge­setzgebung und deren praktischer Durchsetzung durch die Steuer- und Ermittlungsbehörden (in­klusive des grenzüberschreitenden Informations­austauschs) soweit geschlossen, dass die Bundes­regierung ausschließen kann, dass die Aussage der früheren Cum-Ex-Chefermittlerin Anne Brorhilker von Anfang Januar 2025 zutrifft (www.faz.net/aktuell/finanzen/cum-ex-geschaefte-e-laufen-laut-frueherer-oberstaatsanwaeltin-brorhilker-weiter-110206427.html), dass betrügerische Cum-Ex-Steuer­geschäfte weiterhin möglich seien und noch immer praktiziert würden, weil sie un­entdeckt blieben bzw. von den deutschen Strafver­folgungsbehörden nicht nachweisbar wären, weil unter anderem die beteiligten Banken und Steuer­berater ihre elektronischen Daten statt in Deutsch­land so auf ausländischen Servern ablegen, dass den deutschen Ermittlungsbehörden ein Nachweis ihrer Tatbeteiligung praktisch nicht möglich sei und diese Banken und Steuerberater daher bei Cum-Ex-Geschäften auch heute praktisch keine Strafverfolgung zu befürchten hätten, und, wenn die Bundesregierung die Richtigkeit dieser Aus­gabe von Anne Brorhilker nicht ausschließen kann, wie steht die Bundesregierung dann zu deren Forderung, dass in Deutschland tätige Ban­ken und Steuerberater gesetzlich verpflichtet wer­den müssen, die elektronischen Daten zu ihrer Geschäftstätigkeit in Deutschland auch auf deut­schen Servern in Reichweite deutscher Steuer- und Ermittlungsbehörden aufzubewahren?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 24. Januar 2025**

Das Bundesministerium der Finanzen fragt jährlich den Stand der aufge­griffenen Cum/Ex-Gestaltungen bei den obersten Finanzbehörden der Länder und beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Es wurden für Ver­anlagungszeiträume nach 2011 keine aufgegriffenen Cum/Ex-Gestaltungen gemeldet. Auch aus dem fachlichen Austausch mit den Ländern zu Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung wurden keine entsprechenden Hinweise bekannt.

Nach § 146 Absatz 2a der Abgabenordnung (AO) dürfen steuerliche Aufzeichnungen und Daten innerhalb der Europäischen Union (EU) ge­speichert werden. Dieses ist aufgrund der Verordnung (EU) 2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Da­ten in der Europäischen Union zuzulassen. Die Speicherung von Daten außerhalb der EU bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde (§ 146 Absatz 2b AO).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

24. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Kennt die Bundesregierung die Äußerungen des ehemaligen EU-Kommissars Thierry Breton, dass auch eine Annullierung der Wahlergebnisse in Deutschland nicht ausgeschlossen werden könne, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus, und teilt sie die Ansicht, dass auch in Deutschland Wahlen annulliert werden könnten oder lehnt sie dies als undemokratisch ab (www.berliner-zeitung.de/news/ex-eu-kommissar-thierry-breton-droht-bundestagswahl-zu-annullieren-wir-haben-es-in-rumaenien-getan-li.2288617)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 21. Januar 2025**

Die fragegegenständliche Berichterstattung hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen.

Die berichteten Äußerungen beziehen sich auf die Ausübung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission im Rahmen des Digital Services Act. Der nationale Wahlprozess im Mitgliedstaat bleibt von den Maßnahmen der Europäischen Kommission unberührt.

In Deutschland ist das Bundestagswahlrecht ein originäres Selbstgestaltungs- und Selbstorganisationsrecht des Bundes. Die Ordnungsgemäßheit der Bundestagswahl wird in einem besonderen Verfahren nach der Wahl untersucht, dem Wahlprüfungsverfahren. Darin werden alle mit der Wahl im Zusammenhang stehenden Akte, einschließlich der Ergebnisfeststellung, auf Wahlfehler, also formelle oder materielle Rechtsverstöße, geprüft. Zuständig für die Prüfung ist gemäß Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes der Deutsche Bundestag. Das Wahlprüfungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes. Es setzt einen Einspruch beim Deutschen Bundestag voraus, den u. a. jeder Wahlberechtigte einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet abschließend das Plenum des Deutschen Bundestages durch Beschluss. Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden (Wahlprüfungsbeschwerde). Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so wird sie entsprechend der Entscheidung wiederholt.

25. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele IT-Sicherheitsstellen sind derzeit in den Bundesministerien und deren nachgeordneten Behörden besetzt und wie viele unbesetzt (bitte jeweils nach Bundesministerien inklusive der jeweils nachgeordneten Behörden analog zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/10170 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 22. Januar 2025**

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts erfragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag grundsätzlich transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen.

Die Bundesregierung ist gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden und verpflichtet, eine Abwägung zwischen der parlamentarischen Kontrollfunktion und den Erfordernissen des Staatswohls vorzunehmen. Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung aber zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (BVerfGE 124, S. 161, 189).

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung erneut der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Konkrete, offen verwertbare Angaben zur Stellenverteilung, die über die im Verfassungsschutzbericht gemäß § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Strukturdaten hinausgehen, sind aus Gründen der operativen Sicherheit nicht angezeigt.

Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise und Methodik des BfV und insbesondere dessen Analysemethoden stehen. Die erbetenen Auskünfte betreffen wesentliche Strukturelemente des BfV.

Aus ihrem Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Akteure Rückschlüsse auf Personalentwicklung im Bereich IT-Sicherheit, Modus Operandi, die Fähigkeiten und Methoden des BfV ziehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste beeinträchtigt, was wiederum für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik nachteilig wäre. Die Offenlegung der angefragten Informationen wäre geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder deren Beziehungen zu anderen Staaten zu haben.

Die vorliegende Schriftliche Frage betrifft solche Informationen des BfV, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der erfragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Brisanz im Hinblick auf die Bedeutung der genannten Fähigkeiten für die Aufgabenerfüllung des Bundesverfassungsschutzes nicht ausreichend Rechnung tragen. Das Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuften Beantwortung der Frage kann – auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des parlamentarischen Fragerechts – nicht hingenommen werden.

Aus dem ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

Die in den Bundesministerien inklusive der ihnen nachgeordneten Behörden besetzten und unbesetzten Stellen im Bereich IT-Sicherheit können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Nr.	Bundesministerium inklusive Geschäftsbereich	unbesetzte Stellen	besetzte Stellen
1	BMWK	14	54,10
2	BMF	31,07	204,00
3	BMI	345,31	1.806,59
4	AA	6,00	48,00
5	BMJ	1,00	17,20
6	BMAS	2,10	13,40
7	BMVg	270,00	1.416,00
8	BMEL	0,55	17,95
9	BMFSFJ	1,00	6,50
10	BMG	6,80	6,00
11	BMDV	4	114,2
12	BMUV*	2*	6,85
13	BMBF	0,25	5,25
14	BMZ	0	9
15	BMWSB	0,00	5,50

* 2,0 im Besetzungsverfahren bzw. in Vorbereitung des Besetzungsverfahrens.

26. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (Gruppe Die Linke) Wie viele der sogenannten Reichsbürger mit Wohnsitz in Bayern zählt die Bundesregierung derzeit, und welchen Phänomenbereichen werden diese zugeordnet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Januar 2025**

Das bundesweite Personenpotential von extremistischen Gruppierungen/ Einzelpersonen wird jährlich im Verfassungsschutzbericht des Bundes veröffentlicht. So genannte Reichsbürger werden grundsätzlich im Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter erfasst. Im Jahr 2023 waren das bundesweit circa 25.000. Im Hinblick auf das Personenpotential in Bayern wird auf das Land Bayern/den auf seiner Homepage veröffentlichten Verfassungsschutzbericht des Bayerischen Ministerium des Innern, für Sport und Integration verwiesen.

27. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (Gruppe Die Linke) Wie viele Straftaten mit Bezug zu sogenannten Reichsbürgern in Bayern zählt die Bundesregierung derzeit (bitte auch für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln und nach Phänomenbereichen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Januar 2025**

Politisch motivierte Straftaten werden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (PMK) grundsätzlich von den Ländern in eigener Zuständigkeit an das Bundeskriminalamt gemeldet. Ausgehend von den Umständen der Tat werden diese entsprechenden Themenfeldern zugeordnet (zum Beispiel dem Oberthemenfeld „Verschwörungsideologie“, Unterthemenfeld „Reichsbürger“) und je nach Orientierung der Tat einem der jeweiligen Phänomenbereiche („PMK-Links“, „-Rechts“, „PMK-Ausländische Ideologie“, „PMK-Religiöse Ideologie“ und „PMK-Sonstige Zuordnung“). Ganz weit überwiegend werden Straftaten mit Nennung des Unterthemenfeld „Reichsbürger“ im Phänomenbereich „PMK-Sonstige Zuordnung“ oder „PMK-Rechts“ erfasst.

Im Hinblick auf Straftaten aus der Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) kann eine Beantwortung der Frage wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, 147 f.). Danach sind nur die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Ein Bezug zu Bayern, Wohnorte von Verfahrensbeteiligten und Tatorte sind keine Kriterien, die in den Verfahrensregistern des GBA geführt werden. Erforderlich wäre daher mit Blick auf den gemäß der Fragestellung betroffenen Zeitraum von fünf Jahren eine händische Auswertung eines immensen Aktenbestandes. Die zur Beantwortung der Frage notwendige Recherche würde die entsprechenden Arbeitseinheiten beim GBA für einen erheblichen Zeitraum in einer Weise beanspruchen, dass diesen eine ordnungsgemäße Erledigung ihrer Ermittlungsaufgaben nicht mehr möglich wäre. Im Ergebnis würde eine Sichtung der Dokumente demnach einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Im Hinblick auf die Bezifferung von Fallzahlen der einzelnen Länder wird aufgrund der föderalen Kompetenzverteilung auf ebendiese verwiesen. Entsprechende Angaben im Hinblick auf extremistische Straftaten im Jahr 2023 in Bayern sind auf seiner Homepage veröffentlichten Verfassungsschutzbericht des Bayerischen Ministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlicht.

28. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Wie viele „Fake-Accounts“ respektive „Accounts“ zur „Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen“, deren Einsatz auch die Berliner Senatsverwaltung auf Anfrage gegenüber der AfD-Fraktion bestätigt (Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Ronald Gläser auf Drucksache 19/20991; <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-20991.pdf>), betreibt das Bundesamt für Verfassungsschutz in Online-Diensten zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Ausspähung von Personen und Zusammenschlüssen, die dem „Rechtsextremismus“ zugerechnet werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. Januar 2025**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Antwort aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Die Frage zielt auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden ab. Durch die Beantwortung der Frage, wie viele „Fake-Accounts“ im Phänomenbereich Rechtsextremismus eingesetzt werden, würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, zum konkreten Erkenntnisstand sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) offengelegt, insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten des BfV im Bereich der Internetbearbeitung Rechtsextremismus. Aus der Beantwortung würde damit eine Gefährdung des Einsatzerfolgs folgen.

Durch eine Beantwortung der Fragestellung wäre zu befürchten, dass Zielpersonen generell wachsamer werden und ihr Nutzungsverhalten dahingehend anpassen, dass sie für das BfV schwerer zu detektieren und aufzuklären sind. Gleichzeitig ist erwartbar, dass die beobachtete Szene ihre Aktivitäten auf andere Plattformen verlagert und die Zugangsbedingungen erschwert oder aber bewusst Falschinformationen in Chats platziert werden. Insgesamt würde die Gefahr bestehen, dass die Vorgehensweise des BfV künftig antizipiert werden könnte und der Einsatzerfolg der genutzten Accounts und damit eine wichtige Erkenntnisquelle zur Aufklärung besonderer Bedrohungen für besonders gewichtige Rechtsgüter in Zukunft gefährdet würde.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit Deutschlands folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS-)Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden würde einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung

des BfV und damit für die Interessen Deutschlands bedeuten. Eine Bekanntgabe würde Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit auf das Aufklärungspotential des BfV zulassen. Hieraus könnten Abwehrstrategien gegen nachrichtendienstliche Aufklärungsmaßnahmen abgeleitet und dadurch die Fähigkeiten des BfV, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden, was den Sicherheitsinteressen Deutschlands nachhaltig schaden würde. Im Hinblick darauf hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für jedoch so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

Auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 27 des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka auf Bundestagsdrucksache 20/13973 wird verwiesen.

29. Abgeordneter **Matthias Helferich** (fraktionslos) Bewerten die Behörden im Geschäftsbereich der Bundesregierung den Umstand, dass die Kampagnenorganisation Campact, die aus dem gleichnamigen Verein und der gleichnamigen Stiftung besteht, in einem Zusammenhang mit der Landtagswahl in Brandenburg den Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und den BVB/Freie Wähler über 232.000 Euro gespendet hat und Campact wiederum regelmäßig hohe Zuwendungen aus dem Ausland, unter anderem von der Open Society Foundations, erhält (vgl. www.einprozent.de/blog/recherche/auslaendische-einflussnahme-campact-gegen-die-afd/3221), wie ich als eine gesetzeswidrige politische Einflussnahme aus dem Ausland, und sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass Campact auch in einem Zusammenhang mit der kommenden Bundestagswahl vergleichbare Aktivitäten entfaltet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. Januar 2025**

Für die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Annahme von Parteispenden ist nach dem Parteiengesetz die Präsidentin des Deutschen Bundestages zuständig. Die Bewertung, ob Parteispenden zulässig sind, obliegt nicht der Bundesregierung. Darüber hinaus liegen keine Hinweise im Zusammenhang mit der bevorstehenden Bundestagswahl vor.

30. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Mit welchem genauen Datum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundespolizei durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gebeten, einen Abschlussbericht zur laufenden Erprobung von Distanzelektroimpulsgeräten vorzulegen (vgl. dazu Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13561), und wann kann mit einer Fertigstellung des Abschlussberichts gerechnet werden unter der Berücksichtigung einer Pressemeldung der DPolG – Deutsche Polizeigewerkschaft vom 29. August 2024, dass die Bundespolizei die Erprobung intern schon lange abgeschlossen und sich dafür entschieden hat, den TASER 7 als geeignet einführen zu wollen sowie dem Umstand, dass das BMI halbjährlich unterrichtet wird (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8473; www.dpolg-bundespolizei.de/aktuelles/news/das-distanzelektroimpulsgeraet-soll-endlich-eingefuehrt-werden-aber-bitte-schnell/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Januar 2025**

Die Bundespolizei wurde am 11. September 2024 gebeten, den Abschlussbericht zur Einsatzerprobung von Distanzelektroimpulsgeräten vorzulegen. Der Bericht wird derzeit noch durch das Bundespolizeipräsidium finalisiert.

Darüber hinaus wurde die Bundespolizei gebeten, auch das Distanzelektroimpulsgerät vom Typ Axon Taser 10 technisch und einsatzfachlich zu erproben.

31. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie haben sich deutschfeindliche Straftaten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität im Jahr 2024 insgesamt entwickelt (bitte Gewalttaten und Äußerungsdelikte gesondert ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. Januar 2025**

Im Berichtsjahr 2024 wurden phänomenübergreifend insgesamt 365 Straftaten erfasst, die dem Unterthemenfeld „Deutschfeindlich“ des Oberthemenfeldes „Hasskriminalität“ zugeordnet werden konnten (Stichtag: 31. Dezember 2024).

Bei 41 dieser 365 Straftaten handelte es sich um Gewaltdelikte.

Unter den Begriff Äußerungsdelikte subsumiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat Propagandadelikte wie Volksverhetzung, öf-

fentliche Aufforderung zu Straftaten, Androhung von Straftaten, Beleidigung, Verhetzende Beleidigung, Verunglimpfung des Staates.

Von den 365 Straftaten waren 42 Volksverhetzungen, drei Fälle von öffentlicher Aufforderung zu Straftaten, 22 Fälle von Androhung von Straftaten, 124 Beleidigungen, vier verhetzende Beleidigungen und acht Fälle von Verunglimpfungen des Staates.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zahlen für 2024 um vorläufige Fallzahlen handelt, die sich durch Nach- bzw. Änderungsmeldungen bis zum Meldeschluss am 31. Januar 2025 noch verändern können.

32. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie vielen Syrern wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 der Schutzstatus entzogen, weil sie nachweislich ihr Heimatland besucht haben (bitte nach einzelnen Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 22. Januar 2025

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor, da Gründe, die zu einer Versagung des Schutzstatus bzw. zu einer Aufhebungsentscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führen, statistisch nicht erfasst werden.

33. Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD) Wie hat sich die Anzahl der Personen, die per Familiennachzug nach § 29 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nach Deutschland eingewandert sind, in den letzten zehn Jahren entwickelt, und welche Gesamtkosten sind der Bundesrepublik dadurch entstanden (bitte die Zahlen jeweils jahresweise auflisten, sowie auch die Gesamtzahl der eingewanderten Personen gemäß Status „Privilegierter Familiennachzug“ ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 22. Januar 2025

Daten zu Gesamtkosten, die durch den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen nach Deutschland ggf. entstanden sind, werden statistisch nicht erhoben.

Angaben zu Personen auf Grundlage des Ausländerzentralregisters (AZR), die seit dem Jahr 2015 im Wege des Familiennachzugs nach Deutschland eingereist sind und einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei Daten zum sog. „privilegierten Familiennachzug“ nicht vorliegen, da im AZR diesbezügliche Angaben nicht entsprechend differenziert erfasst werden:

Jahr	Familiennachzug
2015	82.440
2016	105.550
2017	114.860
2018	97.130
2019	96.635
2020	58.020
2021	81.705
2022	90.275
2023	103.290
2024	* k.A.

* zum Jahr 2024 liegen noch keine belastbaren Daten vor.

34. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Wie viele Syrer sind seit dem 8. Dezember 2024 freiwillig aus Deutschland nach Syrien zurückgekehrt, und wie viele dieser Syrer wurden bei ihrer Rückkehr finanziell gefördert, auch durch EU-Mittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 21. Januar 2025

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) organisiert seit dem 13. Januar 2025 die freiwilligen Ausreisen in das Herkunftsland Syrien im Rahmen des Bund-Länder-Programms REAG/GARP 2.0 (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) zur Förderung der freiwilligen Ausreise. Bisher sind daher noch keine Personen gefördert über REAG/GARP nach Syrien ausgereist.

Es bestand seit dem Jahr 2017 die Möglichkeit, freiwillige Ausreisen nach Syrien durch die zuständigen Stellen in den Ländern zu organisieren und zu fördern. Nach erfolgter Ausreise konnte ein Antrag auf anteilige Refinanzierung der entstandenen Kosten an das BAMF gestellt werden. Der durch den Bund erstattete Anteil der Kosten war hierbei analog zu den Vorgaben des REAG/GARP-Programms. Die erstattungsfähigen Leistungen umfassten neben Reisekosten und Reisebeihilfe auch eine mögliche finanzielle Starthilfe sowie ggf. medizinische Kosten.

Das Verfahren wurde seit dem Jahr 2017 regelmäßig in einer begrenzten Anzahl von Fällen genutzt – im Jahr 2024 sind 76 Personen im Rahmen dieses Verfahrens gefördert worden (es handelt sich um vorläufige Daten). Für Januar 2025 liegen noch keine Daten vor.

Hierbei ist zu beachten, dass die angegebenen Daten nicht die Gesamtzahl der freiwilligen Ausreisen nach Syrien abbilden, sondern lediglich die Fälle, in denen ein Antrag auf Refinanzierung der entsprechenden Kosten durch die Länder an das BAMF übermittelt wurden.

Weitere Angaben im Sinne der Fragestellung – auch zu freiwilligen Ausreisen ohne Förderung – liegen der Bundesregierung nicht vor.

35. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD) Wie viele Syrer haben seit dem 8. Dezember 2024 einen Asylantrag in Deutschland gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 22. Januar 2025

Asylanträge im Sinne der Fragestellung liegen nur nach Kalendermonaten differenziert vor. Im Monat Dezember 2024 haben 4.178 syrische Staatsangehörige einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Entsprechende Angaben für den Monat Januar 2025 liegen noch nicht vor. Weitere Angaben können der Asylgeschäftsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge unter dem nachfolgenden Link entnommen werden: www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AsylGesStatistik/asylgeschaeftsstatistik-node.html.

36. Abgeordneter
Julian Pahlke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Welche Informationen hat die Bundesregierung über den Verbleib der am 30. August 2024 nach Afghanistan Abgeschobenen 28 Staatsangehörigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 21. Januar 2025

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/13262 wird verwiesen.

37. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD) Welche Strafanzeigen liegen den deutschen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit gegen den Tatverdächtigen Taleb A. vom Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt vom 20. Dezember 2024 vor (bitte Zeitpunkt und Ort sowie den Gegenstand der jeweiligen Strafanzeige angeben)?

38. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD) Welche Warnhinweise und Informationen zu dem Tatverdächtigen Taleb A. lagen den deutschen Behörden nach Kenntnis der Bundesregierung bis zum Tatzeitpunkt des Anschlags auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 seit wann vor (bitte differenzieren nach Hinweisen von Privatpersonen, Behörden, ausländischen Stellen und sonstigen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Januar 2025**

Die Fragen 37 und 38 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Informationen sind in der vom Bundeskriminalamt erstellten Chronologie zum Attentäter von Magdeburg enthalten. Die Chronologie bietet ein umfassendes Bild zur Frage, welche Informationen zur Person seit der Einreise nach Deutschland zu welchem Zeitpunkt bei welchen Stellen vorgelegen haben. Die Chronologie ist als Verschlussache – „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft und wurde dem Ausschussesekretariat des Innenausschusses übermittelt.

Die Einstufung der Chronologie mit dem Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgte, da diese Informationen enthält, die u. a. durch andere Behörden, mit dem Verschlussgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

39. Abgeordneter **Felix Schreiner** (CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei im vergangenen Jahr an der Grenze zur Schweizer Eidgenossenschaft festgestellt (bitte nach den einzelnen Monaten aufteilen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. Januar 2025**

Die nachfolgenden statistischen Daten für den Zeitraum Januar 2024 bis November 2024 beruhen auf der Polizeilichen Eingangstatistik der Bundespolizei (PES). Die statistischen Angaben für den Monat Dezember 2024 beruhen auf der vorläufigen und nicht qualitätsgesicherten Datenlage des Sondermeldedienstes (SMD). Qualitätsgesicherte Daten der PES für den Monat Dezember 2024 liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Die im Sinne der Fragestellung erbetene statistische Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Unerlaubte Einreisen an der deutsch-schweizerischen Landgrenze 2024	
Monat	Anzahl Personen
Januar	1.436
Februar	1.050
März	1.037
April	983
Mai	901
Juni	901
Juli	1.005
August	1.530
September	1.365
Oktober	1.200
November	904
Dezember	677
Gesamt	12.989

40. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis von zumindest zwei afghanischen Flüchtlingen, die für den russischen Geheimdienst in Afghanistan gearbeitet haben sollen, und hat die Bundesregierung Kenntnis von weiteren mutmaßlichen russischen Geheimdienstmitarbeitern aus Afghanistan, die sich in der Bundesrepublik aufhalten (www.t-online.de/nachrichten/ausland/internationale-politik/id_100569070/afghanistan-fluechtlinge-sollen-fuer-russen-geheimdienst-gearbeitet-haben.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Januar 2025**

Der Bundesregierung ist die Presseberichterstattung zum Einsatz afghanischer Staatsangehöriger durch den russischen Nachrichtendienst GRU bekannt.

Hinsichtlich der angefragten Informationen zu etwaigen in Deutschland aufhältigen afghanischen Staatsangehörigen, die möglicherweise in Verbindung mit russischen Nachrichtendiensten stehen, ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung dieser Frage aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufte Form.

Operative Maßnahmen, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig. Eine Antwort auf die Frage, ob und welche Erkenntnisse zu möglicherweise in Deutschland aufhältigen afghanischen Staatsangehörigen mit Verbindungen zu russischen Nachrichtendiensten vorliegen, würde Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die Arbeitsweise der Nachrichtendienste des Bundes ermöglichen und damit die zukünftige Aufgabenerfüllung erschweren. Darüber hinaus wären bei einem Bekanntwerden die gegebenenfalls betroffenen nachrichtendienstlichen

Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt beziehungsweise nicht mehr nutzbar.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Beantwortung unter Einstufung als Verschlusssache (VS), die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre, ausscheidet. Angesichts der Relevanz und Sensibilität der Informationen für die nachrichtendienstliche Aufklärung und damit für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes, sind die angefragten Informationen aus Sicht der Bundesregierung so schutzbedürftig, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

41. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Wurde Taleb A., der Attentäter des Anschlages in Magdeburg vom 20. Dezember 2024, einer Einstufung mit einem standardisierten Risikobewertungsinstrument (RADAR, Regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos) unterzogen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis aufgrund welcher Umstände, und wenn nein, warum nicht?“

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. Januar 2025**

Bei RADAR-rechts und RADAR-iTE handelt es sich um standardisierte Risikobewertungsinstrumente der Phänomenbereiche Politisch Motivierete Kriminalität (PMK) -rechts und -religiöse Ideologie, die dann zur Anwendung kommen können, wenn eine Person einem dieser Phänomenbereiche zugeordnet worden ist. Da Taleb A. zu keinem Zeitpunkt als Gefährder oder Relevante Person der PMK eingestuft bzw. einem Phänomenbereich zugeordnet war, erfolgte auch keine Anwendung dieser Instrumente. Für die entsprechende Zuordnung sind die Länder zuständig.

42. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wann konkret hat sich die Mehrheit der Innenministerinnen und Innenminister der Bundesländer beziehungsweise auf die Aussage der Bundesinnenministerin in der Sondersitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Januar 2025 gegen die Einführung einer Bundes-VERA bzw. gegen die Nutzung der Software Palantir Gotham positioniert (bitte angeben, in welchem konkreten Format die entsprechende Positionierung stattfand), und wie haben die einzelnen Bundesländer bzw. Innenministerinnen und Innenminister hierzu konkret abgestimmt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 24. Januar 2025**

Das Thema wurde in der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), die vom 14. bis 16. Juni 2023 stattfand, erörtert. Die IMK hat dort zu der Frage des Abrufs der Verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattform („VeRA“) keine Einigung erzielen können. Eine förmliche Abstimmung hat nicht stattgefunden.

43. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Wie viele Angehörige der Ahmadiyya-Gemeinschaft wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum von 2015 bis 2024 (aufgeschlüsselt pro Jahr) aus Deutschland nach Pakistan abgeschoben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 22. Januar 2025**

Die Anwendung des Aufenthaltsrechts, zu dem der Vollzug von Abschiebungen gehört, fällt aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

44. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Wie viele geplante Abschiebungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung gescheitert (bitte absolut und prozentual von allen Abschiebungen für die Jahre 2019 bis 2024 angeben) und – darunter – wie viele geplante Abschiebungen von verurteilten Straftätern sind nach Kenntnis der Bundesregierung gescheitert (bitte absolut und prozentual von allen geplanten Abschiebungen von verurteilten Straftätern für die Jahre 2019 bis 2024 angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Januar 2025**

Für aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen sind grundsätzlich die Länder zuständig. Eine Erfassung der durch die Länder geplanten Abschiebungen liegt beim Bund nicht vor.

45. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Mit Hilfe welcher Einrichtungen der „Zivilgesellschaft“ hat die Bundesregierung Afghanen identifiziert, die seit dem Abzug von NATO-Kräften wegen ihres Engagements für ein demokratisches Afghanistan besonders gefährdet sind und deswegen im Sinne der Seite des Bundesaufnahmeprogramms (www.bundesaufnahmeprogramm.afghanistan.de/bundesaufnahme-de) eine Zusage für die Aufnahme in Deutschland bekommen haben (bitte die 13 Einrichtungen nennen, die die meisten Aufzunehmenden identifiziert haben, sowie die Zahl der jeweils in diesem Sinne Identifizierten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 21. Januar 2025**

Im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan werden meldeberechtigte Stellen von der Bundesregierung bestimmt. Gemäß Ziffer 3 der Aufnahmeanordnung vom 19. Dezember 2022 zum Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan kommen hierfür zivilgesellschaftliche Organisationen in Betracht, wenn sie im Rahmen der im August 2021 erfolgten Evakuierungen aus Afghanistan bzw. den laufenden Aufnahmen aus Afghanistan mit dem Auswärtigem Amt zusammengearbeitet haben sowie Organisationen, die zwischen 2013 und 2021 eine finanzielle Unterstützung zur Umsetzung von zivilgesellschaftlichen Projekten in Afghanistan aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung erhalten haben.

Hinsichtlich der teilnehmenden zivilgesellschaftlichen Organisationen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/12327 verwiesen. Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen im Übrigen nicht vor.

46. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Stimmt die Bundesregierung meiner Ansicht zu, dass sichergestellt und durchgesetzt werden muss, den extrem zunehmenden und öffentlich betriebenen Antisemitismus bestimmter Personen aus dem muslimischen, palästinensischen bzw. links-extremistischen Spektrum genauso deutlich juristisch, medial und gesellschaftlich zu bekämpfen und zu ahnden, wie bereits bei Personen, die dem rechten politischen Spektrum zugeschrieben werden, und wenn ja, welche Maßnahmen will sie ergreifen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 20. Januar 2025**

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach und an verschiedenen Stellen deutlich gemacht, dass sie Antisemitismus als ein Phänomen versteht,

das in ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen zu beobachten ist und welches z. B. sowohl in rassistischer, religiöser, israelbezogener, verschwörungsideologischer Form auftritt oder sich als holocaustbezogene Erinnerungsabwehr (z. B. Holocaustleugnung und -verzerrung, Täter-Opfer-Umkehr) manifestiert. Darüber hinaus ist Antisemitismus Bestandteil rechts- und linksextremistischer sowie islamistischer Ideologien.

Die Bundesregierung verfolgt bei der Bekämpfung von Antisemitismus entsprechend auch einen ganzheitlichen Ansatz.

Mit dem vom Kabinett am 11. Dezember 2024 beschlossen und anschließend dem Deutschen Bundestag zugeleiteten „Bericht zum Stand der Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland“ hat die Bundesregierung über den Stand der Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland informiert (siehe Bundestagdrucksache 20/14490). Darin beschreibt und bilanziert sie die präventiven und repressiven Maßnahmen der Bundesregierung der letzten vier Jahre. Die Bundesressorts und ihre nachgeordneten Behörden werden auch weiterhin Antisemitismus im Rahmen von Programmen wie „Demokratie Leben!“ und Förderungen von Institutionen und Projekten, z. B. durch die Bundeszentrale für politische Bildung bekämpfen. Der europäische Digital Services Act sowie die Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte machen Vorgaben für Online-Plattformen zum Umgang mit rechtswidrigen Inhalten.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 68 der Abgeordneten Dr. Ottilie Klein auf Bundestagsdrucksache 20/12484 verwiesen.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

47. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in der Türkei festgehalten, sei es aufgrund einer Verhaftung, einer Ausreisesperre oder der Verpflichtung, regelmäßigen Meldepflichten nachzukommen (bitte nach Verhaftungen, Ausreisesperren, regelmäßigen Meldepflichten, deutschen bzw. nicht-deutschen Staatsangehörigkeiten und nach Staatsschutzdelikten bzw. anderen Delikten aufschlüsseln), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um die Freilassung der beiden Schwestern Zizik und Hatun Sahbaz aus Mechernich (Kreis Euskirchen) zu erreichen, die seit dem 15. Oktober 2024 wegen angeblicher Mitgliedschaft in einer Terrororganisation bzw. der Unterstützung einer terroristischen Agenda in türkischer Haft sind, nachdem sie laut Medienberichten an einer friedlichen Demonstration zum Weltfrauentag in Düsseldorf bzw. an einer Gegendemonstration in Frankreich für drei kurdische Aktivistinnen teilgenommen haben, die 2013 in Paris ermordet wurden (vgl. www.ksta.de/region/euskirchen-eife/1/mechernich/frauen-aus-mechernich-in-tuerkischer-haft-935852)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 21. Januar 2025**

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich derzeit insgesamt 76 deutsche Staatsangehörige (darunter mindestens zehn deutsch-türkische Doppelstaater) in der Republik Türkei in Haft. Die Inhaftierung deutscher Staatsangehöriger beruht nach Kenntnis der Bundesregierung in zehn Fällen auf Vorwürfen aus Antiterrorgesetzen.

Der Bundesregierung sind darüber hinaus derzeit 61 Fälle bekannt, in denen Ausreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige in der Republik Türkei verhängt wurden. Diese sind in der Regel mit wöchentlichen Meldeauflagen verbunden. Die bestehenden Ausreisesperren beruhen nach Kenntnis der Bundesregierung in 19 Fällen auf Vorwürfen aus Antiterrorgesetzen.

Die Bundesregierung erfährt von den Ein- und Ausreisesperren sowie Verhaftungen deutscher Staatsangehöriger zugrundeliegenden Strafvorfällen in erster Linie durch die Angaben der Betroffenen oder ihrer Familienangehörigen. Sie kann insbesondere nicht überprüfen, auf welchen Tatvorwürfen die jeweiligen Maßnahmen beruhen.

Über Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, führt die Bundesregierung keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

Die Fälle der Schwestern Zizik Sahbaz und Hatun Sahbaz sind der Bundesregierung bekannt. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Generalkonsulats Istanbuls stehen mit den mandatierten Rechtsanwältinnen und den Familienangehörigen in engem Kontakt und betreuen die Schwestern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ist es nicht möglich, weitere Auskünfte zur Situation der Betroffenen zu geben.

48. Abgeordnete
Renata Alt
(FDP)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Freilassung von im Ausland inhaftierten deutschen Staatsbürgern zu erreichen – insbesondere von im Iran inhaftierten deutschen Staatsbürgern –, und hält sie – wie ich – die Einrichtung einer europäischen Task-Force für Geiseldiplomatie für zweckmäßig (bitte begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 20. Januar 2025**

Unabhängig von dem konkreten Strafvorwurf und dem Verfahrensstand im Einzelfall bestimmt § 7 des Konsulargesetzes, dass Konsularbeamten und -beamte in ihrem Konsularbezirk deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene auf deren Verlangen betreuen und ihnen insbesondere Rechtsschutz vermitteln. Diese Aufgabe nimmt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls wahr.

Die Bundesregierung setzt sich, sofern sie Hinweise darauf hat, dass die erhobenen Strafvorwürfe unberechtigt und politisch motiviert sind, intensiv und auf allen zur Verfügung stehenden Kanälen für die Freilassung deutscher Staatsangehöriger ein. Das gilt auch für Haftfälle in Iran.

Die Bundesregierung tauscht sich mit europäischen und internationalen Partnern anlassbezogen zu Haftfällen aus. Das erlaubt ein flexibles und schnelles Vorgehen. Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen hält die Bundesregierung die Einrichtung einer europäischen Task-Force für Geiseldiplomatie derzeit nicht für erforderlich.

49. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Gibt es Pläne der Bundesregierung, um die aus Sicht des Fragestellers aus sanktionspolitischer, sicherheitspolitischer und wohnungsbaupolitischer gebotene Nutzbarmachung der sich im Eigentum der Russischen Föderation befindlichen, unbewohnten und verfallenden Gründerzeit-Wohnhäuser in der Andernacher Straße/Ecke Königswinterstraße sowie Ehrenfelsstraße/Ecke Loreleystraße in Berlin-Karlshorst (Bezirk Lichtenberg), um deren Nutzbarmachung sich insbesondere Lokal- und Bezirkspolitiker seit vielen Jahren bemühen, zu erreichen, und wenn ja, welche, und welche rechtlichen Schritte müssten dafür aus Sicht der Bundesregierung erfolgen (bitte detailliert auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 21. Januar 2025**

Aus Sicht der Bundesregierung sind sicherheitspolitische Aspekte in diesem Zusammenhang nicht einschlägig.

Das Finanzsanktionsrecht ermöglicht keine Nutzbarmachung im Sinne der Fragestellung.

Für die wohnungsbaupolitischen Aspekte der von Ihnen genannten Liegenschaften ist das Land Berlin zuständig.

50. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie verteilen sich die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/14538 genannten Beförderungen im Auswärtigen Amt (AA) und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Dezember 2024 jeweils auf die Besoldungsgruppen, die nach den Beförderungen erreicht wurden (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen pro Bundesministerium wurden dabei Besoldungsgruppen übersprungen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 22. Januar 2025**

Die Aufteilung der in der Bezugsfrage genannten Beförderungen vom Ausgangsamt der Besoldungsgruppe A15 auf die Besoldungsgruppen des Zielamts kann der folgenden Übersicht übernommen werden:

	Auswärtiges Amt	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
A16		26
B1		
B2		
B3	38	
B4		
B5		
B6	7	
B7		
B8		
B9	3	
B10		
B11		

Davon wurden im Auswärtigen Amt in drei Fällen von A16 auf B6 befördert. Im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit wurden keine Besoldungsgruppen übersprungen.

Die Zahl der Beförderungen hängt dabei auch von der Größe des Personalstamms des jeweiligen Ressorts ab.

Beförderungen im Auswärtigen Amt erfolgen grundsätzlich getrennt von den im Sommer stattfindenden Versetzungen bzw. Personalrotationen dem sogenannten „einheitlichen Versetzungstermin“ an die 225 Auslandsvertretungen bzw. von dort nach Berlin. Die auf B 6 und B 9 beförderten Kolleginnen und Kollegen arbeiteten deshalb bereits auf einem B 6 bzw. B 9-wertigen Dienstposten. Die Beförderungen auf diese Besoldungsstufen wurden somit nur nachgeholt.

51. Abgeordneter
Manfred Schiller
(AfD)

Auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage sind die über 3.000 Afghanen, die weder Ortskräfte, noch besonders gefährdete Afghanen, noch Familienangehörige von Ortskräften und besonders gefährdeten Afghanen gewesen sind (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 62 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Luise Amtsberg auf Bundestagsdrucksache 19/32490 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3430), während der Militärischen Evakuierungsoperation im August 2021 von der Bundeswehr aus Kabul geflogen worden (<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/evakuierung-ohne-rechtsgrundlage>)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 20. Januar 2025**

Zur verfassungsrechtlichen Grundlage heißt es im Antrag der Bundesregierung auf Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur militärischen Evakuierung aus Afghanistan: „Der Einsatz erfolgt in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für Einsätze bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland, insbesondere auf der Grundlage von Artikel 87a Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes.“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/32022 vom 18. August 2021, Ziffer 2 Satz 2)

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 53 auf Bundestagsdrucksache 20/14393 verwiesen.

52. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zur Verfolgung der Ahmadiyya-Gemeinschaft in Pakistan und welche Auswirkungen haben diese auf die Entscheidungen bezüglich der Asylanträge von Mitgliedern der Ahmadiyya-Gemeinschaft, die in Deutschland Schutz suchen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 22. Januar 2025**

Der Bundesregierung ist die schwierige Lage der Ahmadiyya Muslim Jamaat Gemeinschaft in Pakistan bekannt. Es gibt u. a. Ausschreitungen, die sich gegen die Mitglieder der Religionsgemeinschaft richten und zum Teil mit Schändungen der Begegnungsorte einhergehen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft jeden Antrag auf Gewährung von politischem Asyl, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Gewährung subsidiären Schutzes oder Feststellung eines Abschiebungsverbots im konkreten Einzelfall und bezieht hierfür sämtliche Erkenntnisse zur schutzsuchenden Person sowie zur Herkunftsregion ein. Das BAMF beobachtet die Situation der Ahmadiyya Muslim Jamaat fortlaufend und wertet dazu eine Reihe von Informationen aus, z. B. den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Pakistan, Informationen von Nichtregierungsorganisationen, der Asylbehörde der Europäischen Union (EUAA) oder des UNHCR. Eine pauschale Aussage zur Schutzbedürftigkeit von Mitgliedern der Ahmadiyya Muslim Jamaat Gemeinschaft lässt sich nicht treffen.

53. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Aussage in einem Bericht von Amnesty International, dass Jamshid Sharmahd, wegen dessen Hinrichtung das Auswärtige Amt alle iranischen Generalkonsulate geschlossen hat (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/iran-generalkonsulate-schliessung-100.html), die Webseite „Tondar“ geschaffen hat für die Organisation „Anjoman-e Padeshahi-ye Iran“, die dazu aufruft, die Islamische Republik Iran auch mittels Gewalt zu beseitigen und Bekennerschreiben für Explosionen innerhalb Irans veröffentlicht hat (www.amnesty.org.uk/urgent-actions/tortured-german-iranian-sentenced-death)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 20. Januar 2025**

Die Bundesregierung hat die Ausführungen von Amnesty International zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung äußert sich zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen grundsätzlich nicht zu den persönlichen Details und den Hintergründen von Einzelfällen, in denen deutsche Staatsangehörige im Ausland von Konsularbeamten betreut werden oder wurden.

54. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie hoch sind die Mittel gewesen, die die Bundesregierung für die Unterstützung der innerafghanischen Doha-Verhandlungen in den Jahren 2020/2021 (www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/afghanistan-node/innerpolitischer-friedensprozess-2289742) verausgabt hat?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 22. Januar 2025**

Die Bundesregierung hat in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 1.960.867,73 Euro für Projektaktivitäten aufgewendet, welche u. a. die Unterstützung der innerafghanischen Doha-Verhandlungen zum Ziel hatten. Die genannte Fördersumme bezieht sich neben der unmittelbaren Unterstützung des Verhandlungsprozesses auf weitere, inhaltlich mit diesem verbundenen Aktivitäten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

55. Abgeordneter **Philipp Hartewig** (FDP) Wie viele Richter, Staatsanwälte und sonstige Personen sind als wissenschaftliche Mitarbeiter an die Bundesgerichte, das Bundesverfassungsgericht und zum Generalbundesanwalt aus den ostdeutschen Bundesländern, insbesondere aus Sachsen, abgeordnet, und welchen prozentualen Anteil machen die sächsischen Abordnungen an der Gesamtzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den genannten Stellen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 22. Januar 2025

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesregierung über keine eigenen Erkenntnisse verfügt, soweit es die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht betrifft. Das Bundesverfassungsgericht gehört nicht zum Geschäftsbereich eines Bundesministeriums, sondern ist selbst Verfassungsorgan. Zahlen bitte ich Sie daher beim Bundesverfassungsgericht selbst zu erfragen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Zahl der Abordnungen aus einem Bundesland vorrangig von der Zahl der Vorschläge aus dem entsprechenden Bundesland abhängt, die den Bundesgerichten und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof unterbreitet werden.

Die erbetenen Zahlen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Gericht, Behörde	Gesamtzahl der im Wege der Abordnung beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Zahl der Abordnungen aus den ostdeutschen Bundesländern	Zahl der Abordnungen aus dem Freistaat Sachsen	Anteil der Abordnungen aus dem Freistaat Sachsen (in %)
Bundesgerichtshof	74	3	1	1,4
Bundesverwaltungsgericht	12	3	1	8,3
Bundesfinanzhof	9	2	0	0
Bundesarbeitsgericht	10	0	0	0
Bundessozialgericht	12	2	2	16,7
Bundespatentgericht	0	0	0	0
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	56	3	2	3,6

56. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD) Wie viele neue Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung beim Bundesgerichtshof im Jahr 2024 insgesamt eingeleitet?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 20. Januar 2025**

Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 2024 ergibt sich die Anzahl der vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu den nachgefragten Extremismusbereichen aus der Antwort der Bundesregierung vom 23. Oktober 2024 auf die Schriftliche Frage 57 des Abgeordneten Michael Breilmann auf Bundestagsdrucksache 20/13511, S. 49 f.).

Im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2024 hat der GBA 28 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, kein Verfahren mit Bezug zum Rechtsextremismus, ein Verfahren mit Bezug zum Linksextremismus und 17 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum auslandsbezogenen Extremismus neu eingeleitet.

Die Verfahren in Bezug auf Islamisten betreffen hierbei überwiegend Auslandstaten im Zusammenhang mit den terroristischen Vereinigungen Islamischer Staat und Taliban und weisen Bezüge zu Syrien, Irak sowie Afghanistan auf. Der Großteil der Verfahren wurde, sofern die Verfahren nicht insbesondere nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO – Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) oder mangels Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden, wegen minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der in elektronisch geführten Verfahrensregistern erfassten Daten des GBA, wobei der Begriff des auslandsbezogenen Extremismus den internationalen-nichtislamistischen Terrorismus und auch die Bereiche des internationalen Links- und Rechtsextremismus umfasst.

Nicht erfasst sind verdeckt geführte Ermittlungsverfahren. Hierzu gibt die Bundesregierung keine Auskünfte, auch nicht in eingestufte Form. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Eine weitergehende Auskunft würde Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter die ebenso berechtigten Interessen an einer effektiven Strafverfolgung zurück.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

57. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Kaufkraftverlust der Renten durch die Inflation in den vergangenen neun Jahren im Vergleich zum Kaufkraftverlust der Pensionen (bitte tabellarisch pro Jahr die Inflationsrate, Rentenanpassung und durchschnittliche Anpassung der Versorgungsbezüge von Bundesbeamtinnen und -beamten benennen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 21. Januar 2025**

Die angeforderte Gegenüberstellung für die vergangenen neun Jahre kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Im Jahr 2023 ist für die Anpassung der Versorgungsbezüge des Bundes keine Steigerung der Bezüge berücksichtigt. Die Sonderzahlung zum Inflationsausgleich ist zwar keine Bezügesteigerung, gleicht allerdings die Kaufkraftverluste für einen begrenzten Zeitraum aus. In den vergangenen neun Jahren (2016 bis 2024) sind die Versorgungsbezüge des Bundes im Durchschnitt um 27,6 Prozent und die gesetzlichen Renten (West) um 34,6 Prozent gestiegen. Im gleichen Zeitraum sind die gesetzlichen Renten (Ost) um 45,3 Prozent gestiegen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung um zwei systembedingt unterschiedliche, historisch gewachsenen Alterssicherungssysteme handelt, die in ihren Einzelregelungen nicht miteinander vergleichbar sind. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes) gehört auch das Lebenszeitprinzip (ununterbrochene Beschäftigungszeit). Zudem verfügen Beamtinnen und Beamte in der Mehrzahl über ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder eine qualifizierte Ausbildung (und zusätzliche Berufsausbildung). Weiterhin ist festzuhalten, dass sich die beiden Systeme insbesondere mit Blick auf die Sicherungsziele unterscheiden und dadurch nicht vergleichbar sind. Die gesetzliche Rente erfüllt die Funktion einer Regelsicherung (erste Säule der Altersvorsorge), die Beamtenversorgung deckt hingegen zusätzlich die betriebliche Zusatzsicherung als zweite Säule ab (Bifunktionalität der Versorgung). Es ist daher systemimmanent, dass höhere Zahlbeträge in der Beamtenversorgung häufiger Vorkommen als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung kann grundsätzlich nicht auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zum Thema „Aufwuchs und Kosten der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung“, Bundestagsdrucksache 20/6133 vom 23. März 2023).

Gegenüberstellung der Anpassungen der Versorgungsbezüge, der Renten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) zu den Jährlichen Inflationsraten

Jahr	Versorgungsbezüge (Bund; BeamtVG)		Renten nach dem SGB VI				Verbraucherpreisindex für Deutschland	
	Anpassungs- sätze	Index auf Basis des Jahres 2015 (100)	Bereich West		Bereich Ost		Veränderung zum Vorjahr, Jahresdurch- schnitt	Index auf Basis des Jahres 2015 (100)
			Renten- anpassung (West)	Index auf Basis des Jahres 2015 (100)	Renten- anpassung (Ost)	Index auf Basis des Jahres 2015 (100)		
2016	2,20 %	102,2	4,25 %	104,3	5,95 %	106,0	0,5 %	100,5
2017	2,35 %	104,6	1,90 %	106,2	3,59 %	109,8	1,5 %	102,0
2018	2,99 %	107,7	3,22 %	109,7	3,37 %	113,5	1,8 %	103,8
2019	3,09 %	111,1	3,18 %	113,1	3,91 %	117,9	1,4 %	105,3
2020	1,06 %	112,2	3,45 %	117,0	4,20 %	122,8	0,5 %	105,8
2021	1,20 %	113,6	0,00 %	117,0	0,72 %	123,7	3,1 %	109,1
2022	1,80 %	115,6	5,35 %	123,3	6,12 %	131,3	6,9 %	116,6
2023	0,00 %	115,6	4,39 %	128,7	5,86 %	139,0	5,9 %	123,5
2024	4,78 %*)	121,2	4,57 %	134,6	4,57 %	145,3	2,2 %	126,2
	5,30 %	127,6						

*) Zum 1. März 2024 wurden die der Ruhegebhaltsberechnung zugrunde liegenden Grundgebhaltsätze um einen Sockelbetrag von 200 Euro sowie zusätzlich um 5,3 Prozent linear gemäß „Gesetz zur Anpassung der Bundes-besoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAmpÄndG 2023/2024)“ angehoben. Die Erhöhung der unterschiedlichen Grundgebhaltsätze durch den Sockelbetrag entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung um 4,78 Prozent.

Quelle: Bundesministerium des Innern und für Heimat, Statistisches Bundesamt, Eigenberechnungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

58. Abgeordneter
Carl-Julius Cronenberg
(FDP)
- Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die im geplanten Bundestariftreuegesetz vorgesehene Erprobung von Online-Wahlen nur auf die Betriebsräte beschränkt und nicht auch die Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten aufgenommen, und wie ist aus der Sicht der Bundesregierung die Nichtberücksichtigung der Sprecherausschüsse mit der Feststellung im geplanten Bundestariftreuegesetz vereinbar, dass eine „breite Einbindung der Beschäftigten auf betriebspartnerschaftlicher Ebene [eine] wesentliche Voraussetzung für eine starke Sozialpartnerschaft“ (S. 1) sei und die Möglichkeit der Online-Stimmabgabe auch zur Steigerung der Wahlbeteiligung beitrage?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 20. Januar 2025

Die im Regierungsentwurf des Tariftreuegesetzes verankerte Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Erprobung von Online-Betriebsratswahlen bei den Wahlen im Jahr 2026 erfolgte in Umsetzung des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode. Dort wurde speziell mit Blick auf Online-Betriebsratswahlen vereinbart, diese im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Maßstäbe in einem Pilotprojekt zu erproben. Zu diesem Zweck war im Gesetzentwurf eine Evaluierung der Erprobung vorgesehen. Daraus sollten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, inwiefern eine Online-Wahl über den Erprobungsrahmen hinaus dauerhaft – ggf. auch bei Erstreckung auf Sprecherausschusswahlen – ermöglicht werden kann. Eine breite Einbindung der Beschäftigten auf betriebspartnerschaftlicher Ebene ist unabhängig der Erprobung von Online-Wahlen wichtig für eine starke Sozialpartnerschaft.

59. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Welche Kriterien sind aus Sicht der Bundesregierung im Rahmen agiler digitaler Arbeitsprozesse heranzuziehen, um zu entscheiden, ob ein Beschäftigungsverhältnis selbständig oder abhängig erfolgt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Rechtsprechung (Urteil vom 17. Dezember 2021, L 8 BA 1374/20), wonach das Kriterium der Eingliederung (vgl. § 7 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bei digitalen, agilen Arbeitsprozessen ungeeignet ist und einer Weiterentwicklung bedarf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 20. Januar 2025

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (§ 7 Absatz 1 Satz 2 SGB IV). Maßge-

bend für die Einstufung, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalls. Dies gilt für jede Tätigkeit. Eine pauschale Einstufung etwa bestimmter Berufsgruppen erfolgt nicht. Die gesetzlich vorgesehene Abgrenzung abhängiger Beschäftigung von selbständiger Tätigkeit ist flexibel und offen im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit heutiger Erwerbsformen und zukünftige neue Entwicklungen. Dies belegt die in der Fragestellung zitierte rechtskräftige Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2021 (L 8 BA 1374/20), in der im konkreten Fall Selbständigkeit festgestellt wurde.

Die Auslegung des § 7 SGB IV und die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem zuständigen Sozialversicherungsträger und im Streitfall den Sozialgerichten.

Bestehen Zweifel, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, können sich die Beteiligten mit dem optionalen Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV) frühzeitig Rechtsklarheit über den Rechtscharakter ihrer Vertragsbeziehung verschaffen. Dieses Verfahren dient einer schnellen und sachgerechten Klärung der Statusfrage.

60. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Wie oft gab es in der Amtszeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hubertus Heil Gesprächstermine mit dem Verband der Gründer und Selbstständigen, dem Bundesverband der Selbständigen oder dem Verband der Freien Berufe, und bei wie vielen dieser Termine war die Abgrenzungsproblematik zwischen selbständiger und abhängiger Beschäftigung Gesprächsgegenstand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 20. Januar 2025

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174), und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Es werden Termine erfasst, die persönlich oder digital zeitlich fixiert wurden. Im Sinne der Abfrage werden unter Gesprächsterminen Präsenztermine und Videokonferenzen verstanden, die in der 20. Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Frage, mithin dem 10. Januar 2025, stattgefunden haben. Dies vorangestellt, fan-

den im betreffenden Zeitraum zehn Gesprächstermine statt, die einem der genannten Verbände zugeordnet werden können, davon zwei Gesprächstermine unter Beteiligung des Verbandes der Gründer und Selbstständigen und acht Gesprächstermine unter Beteiligung des Verbandes der Freien Berufe. Bei allen Gesprächsterminen war auch die Abgrenzung zwischen selbständiger und abhängiger Beschäftigung ein Thema.

61. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Ist der Bundesregierung bekannt (wenn ja, bitte Anzahl der Fälle und in welchem Zeitraum diese vorkamen, angeben), dass in der Tesla Gigafactory in Grünheide Mitarbeitenden bei Krankheit der Lohn entzogen wurde, und gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Konsequenzen für diese Praxis?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Januar 2025

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse dazu vor, ob und ggf. in welchem Umfang Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Produktionsstandort von Tesla in Berlin-Brandenburg, der sog. Gigafactory in Grünheide, bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit bestehende Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) nicht gewährt wurden oder werden.

Unabhängig davon weist die Bundesregierung darauf hin, dass das Vorhalten der Entgeltfortzahlung nach dem EFZG, wenn die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, rechtswidrig wäre. Beschäftigte, die einem entsprechenden unberechtigten Lohneinbehalt durch ihren Arbeitgeber ausgesetzt sind, können ihre Rechte – etwa über dazu beauftragte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die rechtsberatenden Stellen einer Gewerkschaft (falls die Beschäftigten gewerkschaftlich organisiert sind) oder z. B. über die Rechtsantragstelle – bei den beschleunigt arbeitenden Arbeitsgerichten einklagen und damit zeitnah und wirksam durchsetzen.

62. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung Anhaltspunkte dafür, dass die europäische Mindestlohnrichtlinie unrechtmäßig in nationales Recht eingreift (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Januar 2025

In seinen am 14. Januar 2025 vorgelegten gutachterlichen Schlussanträgen in der Rechtssache C-19/23 (Dänemark/Parlament und Rat) hat der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof – entgegen der Auffassung von Rat, Europäischem Parlament, der Bundesregierung und zahlreichen weiteren Mitgliedstaaten – die Auffassung vertreten, dass sich der europäische Gesetzgeber mit der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union nicht im Rahmen der Kompetenzen der Europäischen Union bewegt habe. Der Europä-

ische Gerichtshof ist an die Schlussanträge des Generalanwalts nicht gebunden. Das in einigen Monaten zu erwartende Urteil bleibt abzuwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

63. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Welche wesentlichen Vertragsinhalte soll der nach meiner Kenntnis noch im Jahr 2025 zu schließende Vertrag zur Beschaffung von Radhaubitzen des Typs RCH 155 haben (bitte u. a. mit Erläuterung, ob es sich um eine Serienbeschaffung oder zunächst eine Zertifizierung/Erprobung handeln soll und wie viele Systeme beschafft werden sollen), und welche wesentlichen Beschaffungen für Hauptwaffensysteme müssen noch vertraglich beauftragt werden, um das Zielbild des Heeres (vgl. www.bundeswehr.de/de/organisation/heer/aktuelles/das-zielbild-des-heeres-5604474) materiell vollständig hinterlegen zu können (bitte unter Nennung der 15 finanziell größten Beschaffungsvorhaben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 20. Januar 2025

Aufgrund des noch laufenden Vergabeverfahrens können zum jetzigen Zeitpunkt keine Inhalte zum Beschaffungsvertrag weitergegeben werden.

Die Nationale Ambition als Zielbild der Bundeswehr, mit den NATO-Fähigkeitszielen als die wesentliche Eingangsgröße, ist die maßgebliche Planungsgrundlage. Die Zielvorstellungen des Heeres müssen sich hier widerspruchsfrei einpassen und somit im Einklang mit den NATO-Forderungen stehen.

Die Zielvorstellungen des Heeres leisten einen Beitrag zur Top-Down gesteuerten Präzisierung und Ausgestaltung des breiten Fähigkeitsmixes der Bundeswehr aus Sicht des Organisationsbereichs und werden gesamtplanerisch bewertet und berücksichtigt.

Der finanzielle Rahmen für die Beschaffung wesentlicher weiterer Hauptwaffensysteme kann nur dort beziffert werden, wo Verträge geschlossen wurden. Da dies noch nicht bei allen Elementen der Nationalen Ambition einschließlich der Zielvorstellungen des Heeres erfolgt ist, ist aktuell eine Nennung der finanziell größten Beschaffungsvorhaben nicht möglich.

Ausgewählte Großvorhaben mit offenen Bedarfen ohne (vollständige) vertragliche Hinterlegung sind unter anderem:

- Taktisches Wide Area Network Landbasierte Operationen Richtfunk Management,

- Aufklärungsfähigkeiten für Divisions-/Brigade-Ebene (u. a. Spähfahrzeug Neue Generation),
- Kampf- und Kampfunterstützungssysteme (u. a. Infanterist der Zukunft – Erweitertes System, Schützenpanzer Rad, Transportpanzer Next Generation).

64. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Welchen Zeitplan hat die Bundesregierung beim Sanitätsversorgungszentrum der Bundeswehr am Standort Germersheim (Übergabe und Inbetriebnahme), und welche Gründe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die jahrelangen Verzögerungen (vgl. „Neubauten geplant“ in Die Rheinpfalz vom 16. Januar 2025, S. 17)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 23. Januar 2025

Durch mangelhafte Ausführungen seitens der Trockenbaufirma ist es im Rahmen der Neubaumaßnahme Sanitätsversorgungszentrum Germersheim zu einer signifikanten zeitlichen Verzögerung von zwei Jahren gekommen. Die Mängel konnten erst nach Abschluss des Klageverfahrens durch eine neu beauftragte Firma abgestellt werden.

Der Neubau des Sanitätsversorgungszentrums ist mittlerweile baulich fertiggestellt. Derzeit werden die Dokumentationsunterlagen für die Übergabe des Gebäudes durch die Landesbauverwaltung erstellt. Im Rahmen der letzten Begehung am 18. Dezember 2024 zur Feststellung der technischen Übergabereife wurde ein schwerwiegender Defekt an der Heizungsanlage festgestellt, weshalb aktuell noch keine Übergabe erfolgen kann.

In Anbetracht der notwendigen Reparaturen ist nunmehr im Mai 2025 eine Überlassung zur Nutzung geplant.

65. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die vom Bundesministerium für Verteidigung vorgenommenen Berechnungen zu den von der NATO geforderten Pumpmengen im Zusammenhang mit der Pipeline Bramsche–Nienburg–Hodenhagen, insbesondere vor dem Hintergrund der am Tanklager vorliegenden Berechnungen und Genehmigungen, die auf Unstimmigkeiten in den Angaben des Bundesministeriums hinweisen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 20. Januar 2025

Die Stellungnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) im Zusammenhang mit der Nutzung der Pipeline Bramsche–Nienburg–Hodenhagen in Verbindung mit dem Tanklager Schäferhof als Alternative zum Ausbau der Eisenbahnkesselwagenbeladeanlage (EKW-Anlage) in Bramsche bezog sich lediglich auf die für die NATO nicht aus-

kömmlichen Pipelinequerschnitte zur Versorgung der Ostflanke sowie die aus bahnbetrieblicher Sicht nicht möglichen Umschlagzahlen der EKW pro Zeiteinheit in der bestehenden EKW-Anlage des Tanklagers Schäferhof. Eine Gegenüberstellung von verschiedenen Berechnungen zu Pumpleistungen wurden durch das BMVg nicht vorgenommen.

66. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie lange dauert derzeit durchschnittlich das Sicherheitsüberprüfungs- bzw. Zertifizierungsverfahren für Mitarbeiter externer Dienstleister bei der Marine, und beabsichtigt die Bundesregierung, diesen Prozess zu beschleunigen (falls ja, bitte erläutern, welche Maßnahmen sind hierfür vorgesehen sind, und falls nein, bitte darlegen, aus welchen Gründen keine Beschleunigung angestrebt wird)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 22. Januar 2025

Bei den Verfassungsschutzbehörden können eingeleitete Sicherheitsüberprüfungen aufgrund der Gesetzeslage weder nach dem Status noch der Beschäftigung der betroffenen Personen bei einem externen Dienstleister geordnet werden. Eine Auswertung im Sinne der Fragestellung ist daher nicht möglich.

Zu Dauer und Umfängen von Sicherheitsüberprüfungsverfahren sowie beabsichtigten Maßnahmen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/11836 verwiesen.

67. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie lautet der Bindungsstand des Sondervermögens Bundeswehr zum Stichtag 31. Dezember 2024, und auf welche Summe beläuft sich der aktuelle Ausgabenstand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 20. Januar 2025

Der Bindungs- bzw. Ausgabenstand des Sondervermögens Bundeswehr lautet, nach in der dritten KW 2025 erfolgtem Jahresabschluss 2024, wie folgt:

Der Bindungsstand des Sondervermögens Bundeswehr beträgt rund 82 Mrd. Euro.

Die Ist-Ausgaben im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Bundeswehr belaufen sich für den Haushalt 2024 auf insgesamt rund 17,17 Mrd. Euro. Somit sind insgesamt rund 22,98 Mrd. Euro des Sondervermögens Bundeswehr verausgabt.

68. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Trifft es zu, dass der Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius und bzw. oder die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock die Bereitstellung weiterer 3 Mrd. Euro für die Erüchtigungshilfe von Partnernationen fordern, um mit diesen Geldern weitere Waffenlieferungen an die Ukraine zu finanzieren, und falls die Bundesregierung die Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel ablehnt, wie lautet die Begründung (siehe www.spiegel.de/politik/ukraine-krieg-olaf-scholz-blockiert-milliarden-paket-fuer-fuer-kiew-a-15318d4e-bc41-40e1-9a31-1d57409db2d5)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 20. Januar 2025**

Die Bundesregierung wird die Ukraine auch künftig so lange unterstützen, wie dies erforderlich ist. Darüber hinaus gibt es regelmäßig Konsultationen zwischen der Ukraine und ihren Unterstützern sowie bilateral zwischen der Bundesregierung und der Ukraine zur Priorisierung militärischer Bedarfe. Dies ist ein fortlaufender, dynamischer Prozess.

69. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Sind für den für die Bundeswehr vorgesehenen Transport von Nachschub nach und durch Afghanistan Bundesmittel an die Taliban gezahlt worden – wie es etwa die Amerikaner taten (www.theguardian.com/world/2009/nov/13/us-trucks-security-taliban) – und wenn ja, in welcher Höhe (bitte jeweils nach Kalenderjahr angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 21. Januar 2025**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

70. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Wie viele Beschaffungsaufträge (Einzelauftragswert über 25 Mio. Euro) von Waffen, Munition und Kriegsmaterial wurden durch die Bundesregierung in welchem finanziellen Gesamtumfang seit dem Jahr 2020 (Stichtag: 1. Januar 2020) bis heute (Stichtag: 31. Dezember 2024) ausschreibungsfrei vergeben (bitte in Jahresscheiben angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 22. Januar 2025**

Der Begriff „ausschreibungsfrei“ ist im Vergaberecht im Sinne der Fragestellung nicht definiert.

71. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW)

Wie viele Soldatinnen und Soldaten haben im Jahr 2024 den Dienst bei der Bundeswehr angetreten, und wie viele von ihnen waren zum Dienstantritt unter 18 Jahre alt (bitte jeweils gesamt und nach Geschlecht sowie nach freiwillig Wehrdienstleistende, freiwillig Wehrdienstleistende im Heimatschutz und Soldatinnen/Soldaten auf Zeit aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 22. Januar 2025

Im Jahr 2024 (Stand: 31. Dezember 2024) haben insgesamt 20.284 Soldatinnen und Soldaten ihren Dienst bei der Bundeswehr angetreten. Davon waren 2.203 (10,9 Prozent) Soldatinnen und Soldaten bei Dienstantritt 17 Jahre alt.

Eine Aufschlüsselung kann nachfolgender Übersicht entnommen werden:

Status	männlich	weiblich	gesamt:	davon bei Dienstantritt 17 Jahre alt		
				männlich	weiblich	gesamt:
BS¹	1	–	1	–	–	–
SaZ²	9.237	1.257	10.494	790	105	895
FWDL³	7.587	1.568	9.155	1.041	211	1.252
FWDL HSch⁴	558	76	634	51	5	56
gesamt:	17.383	2.901	20.284	1.882	321	2.203

1 Berufssoldatinnen und Berufssoldaten

2 Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit

3 Freiwilligen Wehrdienst Leistende

4 Freiwilligen Wehrdienst Leistende im Heimatschutz

Unter dem im Jahr 2024 eingestellten militärischen Personal waren zwei weitere Personen mit dem Geschlechtseintrag divers bzw. keine Angabe.

72. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW)

Wie viele Minderjährige in der Bundeswehr verletzt sich im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit ihrer Bundeswehrtätigkeit (bitte nach Ursache der Verletzung und unter Angabe der Gesamtzahl aller Minderjährigen in der Bundeswehr auflisten), und wie viele volljährige Personen verletzt sich im selben Zeitraum (bitte ebenfalls die Gesamtzahl aller Volljährigen angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 22. Januar 2025

Die Gesamtzahl aller Beschäftigten der Bundeswehr betrug zum 31. Dezember 2024 262.813, von denen 1.666 minderjährig waren.

Im Jahr 2024 gab es insgesamt 4.973 Dienstunfallanzeigen. Auf die Gruppe der Volljährigen entfielen dabei 4.941 und auf die Gruppe der Minderjährigen 32 Dienstunfallanzeigen. Bezogen auf die Gesamtgröße

besteht damit kein Unterschied zwischen der Anzahl der Verletzungen Minder- sowie Volljähriger.

Die 32 Unfallanzeigen der Minderjährigen lassen sich in folgende Ursachengruppen unterteilen:

- 15 Anzeigen durch das Einwirken Dritter (z. B. durch Kraftfahrzeuge), Hindernisse, Unebenheiten oder Unachtsamkeit (Gefahrenquelle nicht im Blick),
- 10 Anzeigen durch unglückliche Zufälle und unkoordinierte Bewegungsabläufe (hektische Bewegung, Umknicken oder das Verdrehen des Handgelenks),
- vier Anzeigen durch die falsche Handhabung von Maschinen,
- zwei durch eigenes persönliches Verhalten (z. B. Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften, fahrlässiges Handeln, Übermüdung) und
- eine Anzeige als Folge von Glättebildung durch Öl, Wasser oder Schnee.

73. Abgeordnete **Zaklin Nastic** (Gruppe BSW) Wie viele Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr haben ihren Dienst 2024 vorzeitig beendet (bitte tabellarisch angeben und jeweils nach Soldatinnen und Soldaten mit verpflichtender Dienstzeit, Freiwilligendienst, Beschäftigte insgesamt aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 22. Januar 2025

Die erbetenen Daten können nachfolgender tabellarischer Aufstellung entnommen werden:

Dienstverhältnis	2024
Berufssoldatin/Berufssoldat	103
Soldatin auf Zeit/Soldat auf Zeit	2.448
Freiwillig Wehrdienst Leistende	2.549
Gesamtergebnis	5.100

74. Abgeordneter **Gerold Otten** (AfD) Wie viele der im Afghanistan-Einsatz eingesetzten Soldaten der Bundeswehr begingen in der Folgezeit – also nach Beendigung des Auslandseinsatzes – Suizid, und bei wie vielen von ihnen wurde während oder nach dem Afghanistaneinsatz eine Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 20. Januar 2025

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird von der Bundesregierung nicht geführt.

75. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch waren die Anzahl und das Auftragsvolumen an Direktaufträgen des Bundesministeriums der Verteidigung (inklusive der Bundeswehr und anderer nachgeordneter Bundesbehörden) an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in den Jahren 2022, 2023 und 2024, und welche deutsche Rüstungsfirmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen drei Jahren Aufträge an WfbM vergeben (bitte die Firmen und die entsprechenden WfbM nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 24. Januar 2025

Für die Beantwortung der Frage wurden sämtliche Aufträge des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und an anerkannte Blindenwerkstätten ausgewertet. Eine Einschränkung der Auswertung allein auf Direktaufträge war im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Jahr 2022 wurden 114 Aufträge mit einem Auftragsvolumen von rund 1,5 Mio. Euro an WfbM und 52 Aufträge mit einem Gesamtvolumen von rund 76 Tsd. Euro an anerkannte Blindenwerkstätten vergeben.

Im Jahr 2023 waren es 152 Aufträge mit einem Auftragsvolumen von rund 1,4 Mio. Euro an WfbM und 52 Aufträge mit einem Gesamtvolumen von rund 78 Tsd. Euro an anerkannte Blindenwerkstätten.

Im Jahr 2024 wurden 111 Aufträge mit einem Auftragsvolumen von rund 633 Tsd. Euro an WfbM vergeben und 35 Aufträge mit einem Gesamtvolumen von rund 72 Tsd. Euro an anerkannte Blindenwerkstätten.

Zur Beauftragung von WfbM durch deutsche Rüstungsunternehmen liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

76. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Halten sich, wie von der „BILD“ am 13. Juni 2024 mit Bezug auf angebliche interne Quellen beim Militärischen Abschirmdienst berichtet (www.bild.de/politik/bild-enthuellt-geheimdienstliste-diese-gefaehrder-befinden-sich-in-deutschland-66631842d3a30e3dad547421), Personen in Deutschland auf, die – entgegen der Berichterstattung der „BILD“ auf einer laut Angabe der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/12416 maßgeblich von der Einsatzwehroverwaltungsstelle geführten – „Bad Guy“-Liste im Zusammenhang mit dem Afghanistan-Einsatz geführt wurden, und wenn ja, wie viele?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 22. Januar 2025**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/12416 verwiesen. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

77. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie viele der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) haben im Zeitraum vom 7. Dezember 2021 bis 10. Januar 2025 im Laufe der Zeit zweimal oder mehr eine Beförderung in eine höhere Besoldungsstufe bzw. eine Einstufung in eine höhere Entgeltgruppe oder darüber hinaus in den Status at-beschäftigt erhalten, und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davon sind nach dem 7. Dezember 2021 ins BMEL eingetreten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 23. Januar 2025**

Im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurden im oben genannten Zeitraum 58 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zweimal oder mehr befördert oder höhergruppiert (einschließlich der Vereinbarung einer höheren außertariflichen Vergütung). Davon sind drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem 7. Dezember 2021 in das BMEL eingestellt oder versetzt worden.

78. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Wie viele Förderungen wurden im Bereich Wald- und Forstwirtschaft in den letzten zwei Jahren darlegen (bitte pro Jahr und Bundesland darlegen), und wie wird diese Entwicklung gesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 20. Januar 2025**

Im Jahr 2023 hat der Bund rund 270 Mio. Euro Bundesmittel über mehrere Programme für Waldfördermaßnahmen verausgabt. Diese Größenordnung dürfte auch im Jahr 2024 erreicht worden sein. Hierzu liegen die abschließenden Zahlen allerdings noch nicht vor.

Die Anzahl und der Umfang der Förderungen der letzten zwei Jahre der walddirelevanten Förderprogramme „Nachhaltig erneuerbare Ressourcen“ (FPNR), „Waldklimafonds“ (WKF) und „Klimaangepasstes Waldma-

nagement“ (KWM) sind tabellarisch nach Förderprogramm und Bundesland in der beigefügten Übersicht (siehe Anlage 1) dargestellt.²

Für den Förderbereich 5 „Forsten“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) kann die Anzahl der Förderungen je nach Bundesland der GAK Berichterstattung für das Jahr 2023 unter dem Link <https://bmel-statistik.de/fileadmin/daten/5000100-2023.pdf> entnommen werden.

Für das Jahr 2024 liegt derzeit noch keine Berichterstattung vor. Die tatsächlichen Mittelabflüsse in dem GAK-Förderbereich 5 „Forsten“ für das Jahr 2023 sind in der Anlage 2 ersichtlich. Die zweckgebundenen Mittel für „Extremwetter-Wald-Maßnahmen“ sind gesondert ausgewiesen. Für das Jahr 2024 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Daten vor.

Im Rahmen des Förderprogramms „Bundeswaldprämie“ wurden nach Angaben der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. im Jahr 2023 folgende Fördermittel ausgezahlt:

- Nordrhein-Westfalen: 1.519 Euro
- Rheinland-Pfalz: 2.200 Euro.

Im Jahr 2024 erfolgten keine Auszahlungen mehr für die Waldprämie.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Entwicklung der einzelnen walddrelevanten Förderprogramme auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Jonas Geissler (Bundestagsdrucksache 20/14393 vom 3. Januar 2025, Frage 73, S. 60 ff.) verwiesen.

Die Bundesregierung hält die genannten Förderprogramme für sehr erfolgreich und für den klima- und nachhaltigkeitsorientierten Waldbau für weiterhin absolut notwendig. Die laufenden Programme sind daher auch im Jahr 2025 und fortfolgend entsprechend zu verstetigen.

79. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Wie viele Positionen ab Referatsleitung aufwärts sind nach dem 6. November 2024 im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft neu besetzt bzw. ausgeschrieben worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 22. Januar 2025

Nach dem 6. November 2024 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) drei Referatsleitungsdienstposten nach interner Ausschreibung und zwei Referatsleitungsdienstposten im Wege der höhengleichen Umsetzung von Referatsleitungen aufgrund interner Interessenbekundungsverfahren besetzt. Neubesetzungen auf höheren Führungsebenen sind nicht erfolgt.

80. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Wie viele und welche Positionen ab Referatsleitung aufwärts plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aktuell nach dem 15. Januar 2025 (Termin des Stellenantritts) neu zu besetzen?

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14639 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 22. Januar 2025**

Aktuell ist eine Neubesetzung von fünf vakanten oder vakant werdenden Positionen ab Referatsleitung aufwärts im BMEL im Rahmen von internen Ausschreibungen oder höhengleichen Umsetzungen geplant:

- Leitung der Unterabteilung 41 „Agrarmärkte, Ernährungswirtschaft“
- Leitung des Referats 413 „Pflanzliche Erzeugnisse“
- Leitung des Referats 525 „Fischereistruktur- und -marktpolitik, Meeressumweltschutz, Zuständige Stelle EMFAF“
- Leitung des Referats 712a „Ökologische Lebensmittelwirtschaft – Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Strategien, Förderung; nationale Eiweißpflanzenstrategie“
- Leitung des Referats 725 „Tier und Technik, Digitalisierung in der Abteilung 7“.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

81. Abgeordnete **Anne Janssen**
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung (nachdem die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Expertise über die Möglichkeiten einer Versorgung von Hinterbliebenen/von Hinterbliebenen nahestehenden Personen Contergan-geschädigter Menschen, die am 29. November 2021 von der Juristin Karin Buder abgegeben worden ist) den Angehörigen Contergan-geschädigter Menschen eine Hinterbliebenenversorgung zukommen zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 23. Januar 2025**

Die Einführung einer Hinterbliebenenversorgung für Angehörige von contergangeschädigten Menschen, die Assistenz- oder Pflegeleistungen für diese erbracht haben, ist vor der in Kürze stattfindenden Bundestagswahl nicht mehr vorgesehen.

Inwiefern die kommende Bundesregierung das Thema aufgreifen wird, bleibt abzuwarten.

82. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte**
(Gruppe Die Linke)
- Nach welchem Verfahren und von wem wurde über die Verteilung der für 2025 verbleibenden Mittel im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ entschieden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 20. Januar 2025**

Ab Frühjahr und Sommer 2024 wurden für die Programmbereiche „Partnerschaften für Demokratie“, „Innovationsprojekte“ und „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ die Förderaufrufe auf der Programmwebsite des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) veröffentlicht und danach Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. In deren Rahmen konnten sich zivilgesellschaftliche Organisationen und Kommunen mit ihren Projektideen bewerben, sofern sie die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen. Für die dritte Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wurden rund 2.000 Interessenbekundungen eingereicht.

Im Rahmen eines Auswahlverfahrens wurden alle fristgerecht eingereichten Interessenbekundungen auf Grundlage der in den Förderaufrufen bekanntgegebenen Kriterien formal und von je zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit Expertise aus Wissenschaft, Verwaltung oder Praxis geprüft. Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Die vor allem durch eine öffentliche Ausschreibung gewonnenen Expertinnen und Experten bewerteten in einem standardisierten digitalen Verfahren anhand der Kriterien des Förderaufrufs. Aus diesem Begutachtungsprozess ergab sich die Förderpriorität der einzelnen Projekte. Daneben spielten die Trägerpluralität und die Auswahl einer adäquaten Anzahl von Projekten pro Themenfeld sowie deren Beiträge zur Zielerreichung und -abdeckung eine Rolle. Auch wurden Kriterien wie die regionale Verteilung, d. h. eine Einbeziehung von Projekten aus allen 16 Bundesländern, sowie besondere Problemlagen berücksichtigt. Alle Förderentscheidungen wurden abschließend durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend getroffen.

83. Abgeordnete **Dr. Petra Sitte** (Gruppe Die Linke) Welche Projekte können im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ 2025 in Sachsen-Anhalt in welcher Höhe gefördert werden (bitte die 14 Projekte mit den höchsten Förderhöhen angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 20. Januar 2025**

In der 3. Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ werden Projekte gefördert, die zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beitragen, Teilhabe fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit ermöglichen.

Die gewünschte Übersicht zu Sachsen-Anhalt ist beigefügter Anlage zu entnehmen.³

³ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14639 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

84. Abgeordneter
**Dr. Carsten
Brodesser**
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche finanziellen Auswirkungen eine Zusammenlegung aller gesetzlichen Krankenkassen zu einer großen Krankenkasse nach dem Vorbild der Rentenversicherung für den Bundeshaushalt, für die Arbeitgeber sowie für die Bürgerinnen und Bürger hätte, und wenn ja, welche (bitte im Einzelnen darstellen), und gibt es von Seiten der Bundesregierung Überlegungen in diese Richtung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 21. Januar 2025**

Freie Krankenkassenwahl und Wettbewerb zwischen den Krankenkassen sind wesentliche Steuerungsinstrumente in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ein funktionierender Wettbewerb setzt grundsätzlich voraus, dass Versicherte eine ausreichende Auswahl zwischen verschiedenen Krankenkassen haben.

In Bezug auf Vor- oder Nachteile bezüglich Verwaltungskosten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Insgesamt machen Verwaltungskosten nur einen relativ geringen Anteil der Ausgaben der Krankenkasse aus. Lag dieser Anteil im Jahr 2010 noch bei 5,4 Prozent, sank er bis zum Jahr 2023 bereits auf 4,1 Prozent. Somit kommt grundsätzlich ein immer höherer Anteil der Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen der Versorgung der Versicherten zu Gute.

Die Bundesregierung geht daher insgesamt nicht von einem höheren Einsparpotential durch eine Zusammenlegung aller Krankenkassen aus.

85. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Stellungnahme der Gematik (www.gematik.de/newsroom/news-detail/aktuelles-stellungnahme-zum-ccc-vortrag-zur-epa-fuer-alle), dass die durch die Sicherheitsforscher aufgezeigten Angriffsszenarien auf die elektronische Patientenakte (ePA) zwar technisch möglich, in der Praxis jedoch unwahrscheinlich seien, und werden konkrete Schritte unternommen, um sicherzustellen, dass solche Sicherheitsrisiken unabhängig von ihrer Wahrscheinlichkeit vollständig ausgeschlossen werden können, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 22. Januar 2025**

Die Bundesregierung nimmt die durch den Chaos Computer Club (CCC) veröffentlichten Hinweise zur Sicherheit der elektronischen Patientenakte (ePA) sehr ernst. Die vom CCC beschriebenen Probleme sind länger

bekannt und werden gelöst. Darüber hat sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auch vor dem 38. Chaos Communication Congress (38C3) mit dem CCC ausgetauscht. Das BMG und die gematik stehen insbesondere im intensiven Austausch mit den zuständigen Sicherheitsbehörden wie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und es wurden bereits technische Lösungen zum Unterbinden der Angriffsszenarien konzipiert, deren Umsetzung jeweils rechtzeitig abgeschlossen sein wird. Für die am 15. Januar 2025 gestartete Pilotphase bedeutet dies, dass zunächst nur die in der Modellregion teilnehmenden und explizit gelisteten Leistungserbringer („Whitelisting“) auf die ePA der Versicherten zugreifen können.

Vor dem bundesweiten Rollout bei den Leistungserbringern werden weitere technische Lösungen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dazu gehört insbesondere, dass organisatorisch sowohl die Prozesse zur Herausgabe als auch zur Sperrung von Karten sowie technisch das VSDM++-Verfahren nachgeschärft werden. Gleichzeitig werden zusätzliche Überwachungsmaßnahmen wie Monitoring und Anomalie-Erkennung implementiert. Somit steht weder der kontrollierten Inbetriebnahme in den Modellregionen noch dem bundesweiten Rollout nach Umsetzung der Maßnahmen etwas entgegen. Die ePA für alle kann sicher von Praxen, Krankenhäusern, Apotheken sowie Patientinnen und Patienten genutzt werden.

86. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)

Wie stellt die Bundesregierung angesichts der durch den Chaos Computer Club auf dem 38. Chaos Communication Congress offengelegten Schwachstellen in den Sicherheitsmechanismen der elektronischen Patientenakte (ePA), insbesondere der unsicheren Ausgabeprozesse und Beantragungsportale, sicher, dass die massenhafte Kompromittierung sensibler Gesundheitsdaten ab der geplanten Einführung am 15. Januar 2025 verhindert wird, und welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um die „gravierenden Sicherheitslücken“ (vgl. www.ccc.de/en/updates/2025/e-pa-transparenz) zu schließen und das deutschlandweite Rollout der ePA sowie das Vertrauen der Versicherten nicht zu gefährden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 22. Januar 2025

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 1/145 der Abgeordneten Franziska Hoppermann (CDU/CSU) wird verwiesen.

87. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Seit wann ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der im Jahr 2020 im Zusammenhang mit dem Open-House-Verfahren zur Beschaffung von Schutzmasken durch die Bundesregierung festgelegte Fixpreis in Höhe von 4,50 Euro zu hoch war, und auf welchen Erkenntnisse beruht diese Neubewertung (siehe: www.capital.de/wirtschaft-politik/corona--lauterbach-anwaelte-gehen-auf-distanz-zu-spahns-maskeneinkauf-35376606.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 23. Januar 2025

Der gerichtliche Vortrag des Bundesministeriums für Gesundheit vom Dezember 2024 zum Preisrecht hat ausschließlich zivilprozessuale Gründe. Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird, wie andere Fragestellungen auch, im Rahmen der möglichen Prozessstrategien thematisiert.

88. Abgeordneter
Dr. Andrew Ullmann
(FDP)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung Vertreterinnen und Vertreter von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden oder sonstigen Institutionen vor dem 17. Juli 2024 an das Bundesministerium für Gesundheit – insbesondere an den Bundesminister, Staatssekretäre, Abteilungsleiter, Unterabteilungsleiter oder Referatsleiter – oder an eine andere oberste Bundesbehörde mit Vorschlägen zur Regulierung von durch Vertragsärzte und Vertragszahnärzte verwendeten digitalen Terminbuchungsplattformen herangetreten, und wenn ja, welche Körperschaften, Verbände und sonstigen Institutionen haben dies wann getan (bitte die letzten 14 Kontaktaufnahmen nach Datum und Institution aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 22. Januar 2025

Dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) sind folgende Kontaktaufnahmen mit dem BMG auf Ebene der Abteilungsleitungen und der Referatsleitungen bis zum 17. Juli 2024 durch öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verbände oder sonstige Institutionen zum Thema der Regulierung von durch Vertragsärztinnen und -ärzten und Vertragszahnärztinnen und -ärzten verwendeten digitalen Terminbuchungsplattformen bekannt:

Datum	Öffentlich-rechtliche Körperschaft, Verband oder sonstige Institution
7. November 2022	Einzelunternehmen
22. März 2023	Einzelunternehmen
29. März 2023	Einzelunternehmen
5. April 2024	Techniker Krankenkasse
23. April 2024	bvitg e. V.
2. Mai 2024	Spitzenverband Bund der Krankenkassen
28. Mai 2024	Spitzenverband Bund der Krankenkassen
5. Juni 2024	Spitzenverband Bund der Krankenkassen

89. Abgeordnete
Dr. Anja Weisgerber
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung das aktuelle Verfahren der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Risikoeinstufung von Ethanol nach der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, und welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung für den Gesundheitssektor, sollte es zu einer entsprechenden Einstufung kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 23. Januar 2025

Ethanol ist im Gesundheitswesen als sehr potente viruzid wirkende Substanz insbesondere für den äußerlichen Einsatz unverzichtbar für die Herstellung von effektiven Desinfektionsmitteln, aber auch Arzneimitteln, Medizinprodukten oder In-vitro-Diagnostika. Im Vergleich zu anderen Alkoholen zeigt Ethanol eine überlegene Wirksamkeit insbesondere gegen unbehüllte Viren wie beispielsweise Noro-, Rota- oder Adenoviren und ist in dieser Funktion praktisch nicht zu ersetzen. Von Bedeutung ist dabei auch, dass Alkohol (Ethanol) günstig und in großen Mengen in Europa aus eigener Produktion zur Verfügung steht. Diese Voraussetzung ist insbesondere für die breite und kostengünstige Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln von herausragender Bedeutung. Die Effektivität von Desinfektionsmitteln in der Infektionsprävention hängt maßgeblich von der breiten und günstigen Verfügbarkeit ab.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaates Griechenland hat bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) ein Einstufungsdossier (CLH-Dossier) für Ethanol unter der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angekündigt und dabei eine Einstufung als reproduktionstoxisch Kategorie 2 genannt. Auf Grundlage dieser Annahme erfolgt derzeit die fachliche Diskussion über die biozidrechtliche Wirkstoffgenehmigung von Ethanol in den dafür zuständigen Gremien der ECHA. Bei einer Einstufung als reproduktionstoxisch Kategorie 2 könnten ethanolhaltige Biozidprodukte weiterhin an Verbraucherinnen und Verbraucher sowie an berufsmäßige Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden. Das vollständige CLH-Einstufungsdossier ist für Juli 2025 angekündigt. Danach folgt eine öffentliche Konsultation und die Befassung des bei der ECHA angesiedelte Ausschuss für Risikobewertung RAC (Risk Assessment Committee). Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Öffentlichkeitsbeteiligung wird die EU-Kommission den EU-Mitgliedstaaten einen Einstufungsvorschlag für Ethanol zur Beratung unterbreiten. Die Bedeutung von Ethanol zur Desinfektion, insbesondere im Gesundheitswesen, ist unbestritten. Die Bun-

desregierung wird sich dafür einsetzen, dass im europäischen Rahmen bei einer Entscheidung über die Einstufung von Ethanol im Rahmen der CLP-Verordnung die zwingenden Bedürfnisse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit berücksichtigt werden und eine praxisgerechte Lösung gefunden wird.

90. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung sich im Zusammenhang mit der Reform der Physiotherapieberufsausbildung zur Finanzierung der Fachschulen schon mit der Möglichkeit eines an die Pflegeausbildung angelehnten Ausbildungsfonds für die Physiotherapieberufsausbildung auseinandergesetzt, und wie bewertet sie konkret diese Möglichkeit vor dem Hintergrund, dass bei der in den bisherigen Entwürfen immer vorgesehenen Streichung des Schulgeldes und gleichzeitiger Einführung einer Ausbildungsvergütung viele Schulen aufgrund der nicht geregelten Finanzierung schließen werden müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 23. Januar 2025**

Grundlage einer möglichen Reform der Berufe in der Physiotherapie sind insbesondere die Eckpunkte zum Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe, auf die sich Bund und Länder im März 2020 verständigt haben, sowie ein umfänglicher Konsultationsprozess mit Ländern und Verbänden. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Berufe in der Physiotherapie (Physiotherapieberufereformgesetz – PhyThBRefG) befindet sich in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und konnte in der jetzigen politischen Lage nicht finalisiert werden. Er verfolgt das Ziel, die Berufe in der Physiotherapie attraktiver zu gestalten sowie zukunftsgerecht weiterzuentwickeln und die Qualität der Ausbildung zu verbessern. In der Ressortabstimmung wird auch die Frage diskutiert, ob ein „Ausbildungsfonds“ zur Finanzierung der Ausbildungen in den Berufen der Physiotherapie vorzusehen sein sollte.

Bereits im Rahmen der Vorbereitungen eines Referentenentwurfs wurde auch die Möglichkeit der Einrichtung eines „Ausbildungsfonds“ zur Finanzierung der Ausbildungen in den Berufen der Physiotherapie – in Anlehnung an die Ausgleichsfonds nach § 26 des Pflegeberufgesetzes – sehr intensiv mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder sowie Expertinnen und Experten in einem Bund-Länder-Begleitgremium diskutiert. Im Ergebnis kam das Begleitgremium zu der Auffassung, dass ein Fonds für die Ausbildung der Berufe in der Physiotherapie nicht angezeigt ist, insbesondere da dieser mit einem hohen Aufwand verbunden wäre. Dies würde die Kosten der Ausbildungsreform der Berufe in der Physiotherapie unverhältnismäßig erhöhen. Insbesondere auch, da die Ausbildungszahlen in den Berufen der Physiotherapie wesentlich niedriger sind als in den Pflegeberufen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

91. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Was sind die zentralen Aussagen (bitte im Detail aufzuführen) im vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) in Auftrag gegebenen Gutachten zum Konzept der Korridorsanierungen, welches die Deutsche Bahn AG in einem Pressestatement erwähnt (vgl. www.deutschebahn.com/de/konzern/Aktuelles/Aktuelle-Statements-12829716), und warum hat das BMDV das Gutachten dem Verkehrs- und Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages noch nicht vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 23. Januar 2025

Bei dem in der Fragestellung angesprochenen Gutachten handelt es sich um den Wirtschaftlichkeitsnachweis – einen regulären Bestandteil des internen Prüfungs- und Bewilligungsprozesses bei Zuwendungsentscheidungen. Für die Generalsanierung Frankfurt/Main–Mannheim (sog. Riedbahn) kam die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme wirtschaftlich ist.

92. Abgeordneter
Dr. Johannes Fechner
(SPD)
- Wie ist der Stand der Planung des Neubaus der Elzbrücke zwischen Riegel und Teningen im Rahmen des sechspurigen Autobahn-Ausbaus der A 5 im Landkreis Emmendingen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 21. Januar 2025

Die Elzbrücken an der A 5 südlich der Anschlussstelle Riegel umfassen insgesamt drei Brückenbauwerke: die Brücke über den Mühlbach Nord, die Brücke über die Elz und die Brücke über den Vorderen Dorfbach. Sie sollen als Vorgriffsmaßnahme aus dem Streckenzug der 6-streifigen Erweiterung der A 5 herausgelöst und auf Grundlage des Genehmigungsbeschleunigungsgesetzes vorweg gesondert geplant und gebaut werden.

Die Planung für die Brücken hat bereits begonnen. Aufgrund des frühen Verfahrensstandes können derzeit jedoch noch keine Angaben zum erwarteten Baubeginn gemacht werden.

93. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wann legt die Bundesregierung die finale Verkehrsprognose des Bundes vor, deren Vorliegen laut einem Zeitungsbericht für die weitere Entwurfsplanung für die zweite Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe notwendig ist (siehe www.rheinpfalz.de/lokal/kreis-germersheim_artikel,-2-rheinbr%C3%BCcke-der-boden-ist-stabil-de-r-zeitplan-wackelt-_arid,5729042.html), und warum hatte der Bund diese nicht zeitiger vorgelegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 24. Januar 2025**

Die Ergebnisse der „Basisprognose 2040“ der Strategischen Langfrist-Verkehrsprognose 2040 wurden auf einer Pressekonferenz am 24. Oktober 2024 durch Bundesminister Dr. Volker Wissing vorgestellt. Die kartenbasierte Darstellung der Ergebnisse der Straßenverkehrsprognose 2040, als ein Teilergebnis der Basisprognose 2040, wurde im Dezember 2024 als sog. Zielnetzprognose 2040 der Autobahn GmbH des Bundes sowie den Auftragsverwaltungen der Länder seitens des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Verfügung gestellt.

94. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Welchen Sachstand hat die Bundesregierung zur Elektrifizierung der Strecke Neustadt–Landau–Wörth, und welches Ziel verfolgt die Bundesregierung in dieser Sache (bitte die konkreten Schritte und den Zeithorizont angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 22. Januar 2025**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die Elektrifizierung Bingen–Hochspeyer, Neustadt–Wörth im Rahmen der Aufstellung zum Bundesverkehrswegeplan 2030 sowie 2021 im Rahmen des Förderprogramms „Elektrische Güterbahn“ bewertet. Beide Bewertungen kamen auf keine ausreichende Wirtschaftlichkeit.

Das Vorhaben ist 2023 im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zum Genehmigungsbeschleunigungsgesetz in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege in der Kategorie Potenzieller Bedarf aufgenommen worden. Die Aufnahme der Maßnahme in den Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege setzt den Nachweis der Wirtschaftlichkeit durch einen signifikanten Nutzen der Strecke im Schienenpersonenfern- oder Schienengüterverkehr voraus.

Nach Erstellung der Verkehrsprognose 2040 läuft derzeit die Fortschreibung des Zielfahrplans Deutschlandtakt. Sollte das Vorhaben im Ergebnis für das fortgeschriebene Angebotskonzept für den Schienenpersonenfern- oder Güterverkehr erforderlich sein, kann im Anschluss eine volkswirtschaftliche Bewertung beauftragt werden.

95. Abgeordneter
Fabian Griewel
(FDP) Wie haben sich der Verfügungsrahmen und die Ist-Ausgaben der Bundesmittel für Bundesstraßen für das Jahr 2024 (nach Bundesländern aufschlüsseln) entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 22. Januar 2025

Die nachfolgende Tabelle zeigt die den Auftragsverwaltungen der Länder zu Beginn des Jahres 2024 mit Verfügungsrahmen (VR) zugewiesenen Bundesstraßenmittel sowie die Ist-Ausgaben (in Mio. Euro).

	VR	Ist
BW	622	630
BY	658	608
BB	142	173
HE	247	276
MV	146	137
NI	467	531
NW	375	402
RP	326	326
SL	30	15
SN	180	181
ST	144	196
SH	124	130
TH	179	192

96. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP) In welchem Zeitraum und zu welchen ungefähren Kosten soll eine Behelfsbrücke als Ersatz für die gesperrte Elbbrücke der B172 in Bad Schandau errichtet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 20. Januar 2025

Die Frage kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden. Die Planungen zur Behelfsbrücke wurden im Dezember 2024 beauftragt. Erste Ergebnisse dazu werden frühestens im März 2025 vorliegen.

97. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Bundesparteitag der AfD in Riesa Schäden bekannt, die der Deutschen Bahn bzw. im Regionalverkehr (Bahnverkehr) im Zuge der An- und Abreise von Demonstranten – insbesondere im Rahmen des Reiseverkehrs von Riesa nach Dresden – entstanden sind, und wenn ja, kann sie dazu nähere Angaben machen (bitte ggf. für die fünf Schäden mit den höchsten Schadenssummen nach Schadensort, Schadenshöhe, Anzahl der Tatverdächtigen, beteiligten Gruppierungen bzw. Organisationen aufschlüsseln, und inwieweit die Deutsche Bahn, Regionalverkehrsbetriebe oder Dritte Anzeige erstattet haben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 22. Januar 2025**

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) hat eine interne Prüfung ergeben, dass weder an der Infrastruktur noch an den Regional- und Fernverkehrszügen des DB-Konzerns größere Schäden entstanden sind. Es ergab sich hingegen durch Beschädigungen kleineren Umfangs (Aufkleber an Ausstattungselementen des Bahnhofs Riesa, Aufkleber und ein Graffiti an Zügen von DB Regio, große Müllmengen) ein erhöhter Reinigungsbedarf. Im Falle von DB Regio wurden die Beschädigungen im Rahmen der Regelreinigung entfernt; DB InfraGO Personenbahnhöfe hat die Reinigung von der DB Services GmbH – einem Tochterunternehmen der DB AG und Dienstleister für Industrie und Immobilien – in einem zusätzlichen, zweistündigen Einsatz durchführen lassen. Darüberhinausgehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

98. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wird der DB-Vorstand Boni für das Jahr 2024 bekommen, und wenn ja, fließt die Pünktlichkeit in die Berechnung der Boni ein, und wenn ja, wie?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 24. Januar 2025**

Über die Zielerreichung der Vorstände der Deutsche Bahn AG (DB AG) und die Auszahlung der sich daraus ergebenden variablen Vergütungsbestandteile für das Geschäftsjahr 2024 hat der dafür zuständige Aufsichtsrat der DB AG noch nicht beschlossen.

99. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Inwiefern plant die Bundesregierung aufgrund der zunehmend ausgeschöpften Parkkapazitäten auf deutschen Autobahnraststätten ein neues Verkehrsschild/-symbol für (geförderte) Bezahlparkplätze, beispielsweise an der Anschlussstelle 9 Vockerode und der Anschlussstelle 10 Dessau-Ost, einzuführen, welche nicht die Voraussetzungen für ein Verkehrszeichen 448.1 (Autohof) erfüllen, und welche Schritte wurden dahingehend bereits unternommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Januar 2025**

Die Richtlinie zur Förderung privater Investoren zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen in der Nähe von Autobahnanschlussstellen sah eine Hinweisbeschilderung auf der Autobahn nicht vor. Jedoch müssen die Betreiber darüber geförderter Stellplätze Belegungsdaten über die Mobilithek des Bundes bereitstellen, so dass sich Lkw-Fahrer über freie Stellplätze informieren können.

Die amtliche wegweisende Beschilderung an Bundesautobahnen erfolgt nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA). Dieser rechtliche Rahmen sieht grundsätzlich keine Aufnahme einzelner privater Wirtschaftsbetriebe abseits der Autobahn vor. Eine Ausnahme ist die Hinweisbeschilderung für Autohöfe in privater Trägerschaft, (Verkehrszeichen 448.1) die jedoch konkreten Voraussetzungen unterliegt, die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO vorgegeben sind. Neben einem Abstand zur Autobahnausfahrt von maximal einem Kilometer müssen diverse Ausstattungsmerkmale erfüllt sein (u. a. Mindestanzahl an Lkw-Stellplätzen, Tankmöglichkeit rund um die Uhr, Verpflegungsmöglichkeiten). Die Möglichkeit einer Beschilderung für Lkw-Stellplätze, die die weiteren Voraussetzungen für die Hinweisbeschilderung von Autohöfen nicht erfüllen, sehen die genannten Regelwerke derzeit nicht vor.

100. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie sich die Produktionskosten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV; vgl. https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/update-oepnv-finanzierung-bmdv-summary.pdf?__blob=publicationFile, hier sind die Produktionskosten für 2022 mit 30,1 Mrd. Euro angegeben) für 2023 und 2024 tatsächlich entwickelt haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 24. Januar 2025**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat am 31. August 2023 eine Studie der Ramboll Deutschland GmbH zur Ermittlung des Finanzbedarfs für den öffentlichen Personennahverkehr bis

2031 auf der Website des BMDV veröffentlicht. Ergänzende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen dem BMDV nicht vor.

101. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Unternimmt die Wasserstraßenverwaltung des Bundes bezüglich der auf der Bundeswasserstraße Elbe blockierten Stelle (Carolabrücke Dresden) weitere Aktivitäten, die über die Teilnahme an Runden Tischen der Stadt Dresden hinaus gehen, und wenn ja, welche, und welche Brücken sind nach Kenntnis der Bundesregierung darüber hinaus baufällig und damit gefährdet die Bundeswasserstraße durch Einsturz oder Abriss zu blockieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Januar 2025**

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Beräumung der eingestürzten Carolabrücke liegt bei der Stadt Dresden. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) unterstützt die Stadt Dresden umfangreich: Neben den wöchentlichen Bauberatungen und Abstimmungen mit der Stadt Dresden und der Bauleitung umfasst die Unterstützung insbesondere eigene Untersuchungen, die Bereitstellung von Flächen sowie Peilarbeiten mit dem Peilschiff Rosslau.

Eine weitere Brücke im Bereich der Oberen Elbe, die aktuell zu Einschränkungen des Schiffsverkehrs führt, ist die Straßenbrücke der B 172 in Bad Schandau. Diese liegt nicht in der Unterhaltungslast der WSV, sondern der sächsischen Straßenbauverwaltung.

102. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist es nicht möglich, die Bahnstromversorgung im Rahmen der Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg–Hof über die Strommasten des Ostbayernrings laufen zu lassen, und ist die Aussage des Bürgermeisters von Windischeschenbach Karlheinz Budnik richtig, dass vergessen worden sei, den Ostbayernring so stabil zu bauen, dass er noch ein weiteres Kabel vertragen (vgl. „Stromtrassen-Pläne der Bahn bringen den Stadtrat auf die Barrikaden“, Der Neue Tag, Ausgabe Tirschenreuth, vom 14. Dezember 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Januar 2025**

Zum Zeitpunkt der Planfeststellung des Ostbayernringes stand nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) nicht fest, dass eine Freileitung realisiert werden würde. Eine Umplanung hätte in diesem für die Energiewende wichtigen Projekt mehrere Jahre an Verzögerung bedeutet. Zudem hätte die prophylaktische Berücksichtigung einer zusätzlichen Traverse Kosten in Millionenhöhe verursacht, ohne dass man damals mit Sicherheit von einer späteren Nutzung hätte ausgehen können.

Ein nachträglicher Umbau von Masten, Fundamenten sowie u. a. Eckstielen käme nach Angaben der DB AG einem Ersatzneubau gleich. Ein Trassenkilometer mit einer Spannung von 380 kV kostet im Übrigen ein Vielfaches eines Trassenkilometers mit einer Spannung von 110 kV.

103. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing bei der Tagung des EU-Verkehrsausschusses zur Absicherung von Airlines verhalten (www.reisevor9.de/inside/debattte-um-kundengeldabsicherung-fuer-airlines-lebt-neu-auf), und welche weiteren Schritte hat die Bundesregierung in den vergangenen drei Jahren veranlasst, um der Forderung des Koalitionsvertrags zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Flugreisen gegen Insolvenz abzusichern, gerecht zu werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 22. Januar 2025**

Der Bundesminister für Digitales und Verkehr hat sich in der Orientierungsdebatte des Verkehrsministerrats für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Überarbeitung der EU-Verordnung (EG) 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (FluggastrechteVO) ausgesprochen.

Dabei soll auch der Schutz der Passagiere im Falle der Insolvenz der Flugesellschaft eine Rolle spielen.

104. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen hält der Regionalexpress zwischen Nürnberg und Regensburg in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr zwar stündlich in Parsberg, aber, wie mir bekannt, lediglich jede zweite Stunde auch in Beratzhausen, und wie haben sich die werktäglichen Ein- und Ausstiege in Parsberg und Beratzhausen in beiden Fahrtrichtungen seit 2017 entwickelt (bitte aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 24. Januar 2025**

Zuständig für den Öffentlichen Personennahverkehr sind die Länder (und Kommunen) bzw. die von ihnen benannten Aufgabenträger. Dies umfasst auch die Gesamtverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr bezüglich des Verkehrsangebotes. Die Länder bzw. deren Aufgabenträger bestellen die Verkehrsleistungen bei den Verkehrsunternehmen und schließen mit diesen Verkehrsverträge ab. Der Bund ist in die Gestaltung des Angebots und die Abwicklung der Verkehre vor Ort nicht eingebunden. Daher liegen dem Bund keine eigenen Erkenntnisse bezüglich der Anzahl der Ein- und Ausstiege an den beiden genannten Bahnhöfen vor.

105. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der durchschnittliche Lebenszyklus bzw. die Häufigkeit eines Tausches der Batterien für Elektrofahrzeuge (eKFAkku), und wie oft müssen diese eKFAkku nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich getauscht werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 21. Januar 2025**

Die ab November 2026 für die Typgenehmigung neuer Pkw-Modelle geltende Abgasnorm Euro 7 schreibt eine Mindesthaltbarkeit von Hochvoltbatterien von acht Jahren bzw. 160.000 Kilometer vor. Die Restkapazität muss nach diesem Zeitraum/nach dieser Laufleistung größer 72 Prozent sein. Automobilhersteller geben nicht selten eine Garantie für die Hochvoltbatterien bei Elektro-Pkw von acht Jahren oder 160.000 Kilometern, in Einzelfällen auch mehr. Für Elektro-Lkw werden sogar noch weitergehende Garantien gegeben. Es ist daher im Durchschnitt von einer hohen Lebensdauer der Antriebsbatterien auszugehen. Die konkrete Lebensdauer der Batterien für Elektro-PKW ist dabei nicht zuletzt abhängig vom Ladeverhalten der Nutzer. Konkrete Daten dazu liegen der Bundesregierung nicht vor.

106. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Sind die Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsphase 1 und 2 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure; HOAI) für die Ausbaustrecke Niebüll–Klanxbüll(–Westerland) abgeschlossen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 150 auf Bundestagsdrucksache 20/14188), und strebt die Bundesregierung eine zeitnahe parlamentarische Befassung noch in der laufenden Wahlperiode an (falls nein, bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 22. Januar 2025**

Die Grundlagenermittlung und Vorplanung des Vorhabens der Ausbaustrecke Niebüll–Klanxbüll(–Westerland) befinden sich in der Finalisierung. Gemäß dem unveränderten Zeitplan ist die parlamentarische Befassung weiterhin im ersten Halbjahr 2025 vorgesehen und wird mithin in der nächsten Legislaturperiode erfolgen.

107. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Wie hoch sind die notwendigen offenen Sanierungsinvestitionen der Deutschen Bahn AG (DB AG) in Schleswig-Holstein (bitte nach Brücken, Gleise, Weichen, Stellwerken, Bahnhöfen, Bahnübergängen und sonstigen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 22. Januar 2025**

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine Schriftliche Frage im parlamentarischen Fragesystem zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

108. Abgeordneter
Dieter Stier
(CDU/CSU)
- Ist die Einbeziehung der Ortschaft Günthersdorf in das Planfeststellungsverfahren „Bundesstraße 181 Ortsumgehung Zöschen–Wallendorf–Merseburg“ (Bundesverkehrswegeplan 2030) beabsichtigt, und wenn nein, welche Gründe sind dafür ausschlaggebend?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 23. Januar 2025**

Das Netz der Bundesfernstraßen wird nach den Festsetzungen des vom Deutschen Bundestag im Jahr 2016 beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 ausgebaut. Darin ist die Ortsumgehung (OU) Zöschen–Wallendorf–Merseburg im Zuge der B 181 in der prioritären Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ enthalten. Danach besteht ein gesetzlicher Auftrag, das Straßenbauvorhaben zu planen und entsprechend den Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren.

Eine OU von Günthersdorf ist nicht Bestandteil des aktuellen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen und daher nicht Teil der aktuellen Projektplanungen. Die Straßenbauverwaltung von Sachsen-Anhalt hat die auf Grundlage vorangegangener Bedarfspläne ausgearbeiteten Planungen sowie das eingeleitete Planfeststellungsverfahren für eine OU Günthersdorf im August 2008 eingestellt, da das Vorhaben nach den Planungsergebnissen nicht wirtschaftlich hätte realisiert werden können. Eine erneute Anmeldung des Vorhabens durch die Straßenbauverwaltung im Rahmen der Aufstellung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 ist nicht erfolgt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

109. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr einer Abwanderung deutscher Forscher und Ingenieure in Länder außerhalb der EU, insbesondere in den Bereichen Batterietechnologie und Wasserstoffforschung, und welche Maßnahmen wurden konkret ergriffen, um den Technologiestandort Deutschland zu sichern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 24. Januar 2025**

Der Wissenschaftsstandort Deutschland ist für internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sehr attraktiv und der Trend ist grundsätzlich positiv: Deutschland hat sich in den letzten Jahren zum Nettoempfängerland publizierender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entwickelt (Expertenkommission für Forschung und Innovation; Jahresgutachten 2024) und ist nach den USA mit rund 75.000 ausländischen Personen das zweitwichtigste Gastland für internationale Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Deutscher Akademischer Austauschdienst [DAAD], Wissenschaft weltoffen 2024).

Bei Batterietechnologie und Wasserstoffforschung besteht auch aufgrund der umfangreichen Energieforschungsförderung der Bundesregierung eine sehr attraktive und breit aufgestellte Forschungs- und Innovationslandschaft. Im Detail lassen sich die aktuellen Zahlen hierzu dem Bundesbericht Energieforschung 2024 (Bundestagsdrucksache 20/12370) entnehmen.

Deutsche Unternehmen sind etwa im Bereich der Wasserstofftechnologien sehr gut aufgestellt. Dies ermöglicht erfolgreiche Forschungskonsortien von Wissenschaft und Wirtschaft (z. B. bei den Wasserstoffleitprojekten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung [BMBF]) und stellt andererseits sicher, dass Forschende und Ingenieurinnen und Ingenieure in Deutschland auch attraktive Karriereoptionen außerhalb der Wissenschaft haben.

Die im Jahr 2023 fortgeschriebene Nationale Wasserstoffstrategie der Bundesregierung schafft zudem ein klares Zielbild und einen kohärenten Handlungsrahmen für die künftige Erzeugung, den Transport und die Nutzung von Wasserstoff und seinen Derivaten, einschließlich entsprechender Forschung, Innovationen und Investitionen. Dies erhöht mittelbar auch die berufliche Planungssicherheit für Forschende sowie Ingenieurinnen und Ingenieure in diesem Bereich.

Zudem ist über die vergangenen Jahre dank der kontinuierlichen Förderung der Bundesregierung ein international hochkompetitives Batterieforschungssystem über die gesamte Breite der erforderlichen Disziplinen entstanden. Exzellenz in der Forschung zu Batteriematerialien und Komponenten, zu Produktionsprozessen und der Skalierung sind vorhanden und werden etwa durch die internationalen Forschungskoooperationen mit Japan, den USA, Frankreich und Taiwan unterstrichen.

Durch den Wegfall der Finanzmittel aus dem Klima- und Transformationsfonds für Batterieforschungsförderung ist eine Finanzierungslücke entstanden und es besteht dringender Handlungsbedarf. Mit der neuen Überbrückungsfinanzierung von bis zu 25 Mio. Euro ermöglicht das BMBF ab sofort Kontinuität in der Batterieforschung. Alle bewilligungsfähigen Projekte können damit angegangen werden. So können auch 2025 neue Impulse von Forschungsverbänden aus Industrie und Wissenschaft – beispielsweise bei fortgeschrittenen Batterietechnologien, neuen Produktionsverfahren oder im Batterierecycling – gesetzt werden, die hohe Attraktivität des Batterieforschungsstandortes Deutschland bleibt erhalten.

Mit dem Ziel Fachkräfteengpässen entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung im Herbst 2022 eine neue branchen- und berufeübergreifende Fachkräftestrategie verabschiedet, zu deren Handlungsfeldern (Zeitgemäße Ausbildung; Gezielte Weiterbildung; Arbeitspotenziale wirksamer

heben; Erwerbsbeteiligung erhöhen; Verbesserung der Arbeitsqualität; Wandel der Arbeitskultur; Moderne Einwanderungspolitik; Reduzierung der Abwanderung) kontinuierlich Maßnahmen umgesetzt werden. Zudem wurde im Jahr 2023 ein spezielles Förderprogramm zur Qualifikation von Fachkräften im Batteriebereich aufgelegt.

Auswanderungen erfolgen in vielen Fällen nur vorübergehend, d. h. Ausgewanderte kehren z. B. nach einem Studium, Forschungsaufenthalt oder beruflicher Station im Ausland nach Deutschland zurück.

Die oben dargestellten Aktivitäten der Bundesregierung leisten einen Beitrag zur Attraktivität des Standorts Deutschland für Forschende sowie Ingenieurinnen und Ingenieure. Sie tragen damit zugleich zur Sicherung des Technologiestandorts Deutschland bei.

110. Abgeordnete
Ria Schröder
(FDP)
- Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Verlängerung bzw. die Empfehlung der Verlängerung der Förderung der Kooperation der Universität Bielefeld mit der Universität in Hainan vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) beschlossen, und wie hat sich die Bundesregierung zur Verlängerung der Förderung der Kooperation, auch im Hinblick auf die Chinastrategie der Bundesregierung, in den vom DAAD unterhaltenden Gremien positioniert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 20. Januar 2025

Die Hochschule Bielefeld (HSBI) hat einen Folgeantrag zur Fortsetzung der Förderung des Projekts beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) eingereicht. Über den Antrag wurde im Rahmen einer vom DAAD organisierten Auswahl-sitzung in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren am 7. November 2024 beraten. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) nahm an der Sitzung der Auswahlkommission, der die Bundesregierung nicht angehört, als Gast (ohne Stimmrecht) teil.

Nach dem Austausch mit der zur Sitzung eingeladenen Projektleitung, vertreten u. a. durch die Präsidentin der Hochschule Bielefeld, sprach sich die Auswahlkommission für eine Förderung des Projekts unter Auflagen sowie eine Kürzung der beantragten Mittel aus. Die Auflagen enthalten u. a. die Formulierung von Ausstiegsszenarien und roten Linien. Die antragstellende Hochschule wurde gebeten einen überarbeiteten Förderantrag einzureichen, der die Auflagen der Auswahlkommission berücksichtigt. Zudem wurde ein enges Monitoring des Projekts durch den DAAD vereinbart. Das BMBF hat die Entscheidung der Auswahlkommission zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung der Auswahlkommission hatte das BMBF Gelegenheit zur Darstellung der eigenen Position und zur Formulierung von Fragen. Das BMBF wies auf die China-Strategie der Bundesregierung hin, die den Rahmen für eine kohärente Politik der Ressorts der Bundesregierung gegenüber China setzt. Sowohl der Nutzen als auch die Risiken des Projekts seien für Deutschland zu klären, um zu einer differenzierten Bewertung zu kommen, ob die konkrete Kooperation im Interesse

Deutschlands sei. Diese Klärung und die Prüfung des überarbeiteten Förderantrags stehen aus, entsprechend steht auch die finale Entscheidung des DAAD aus.

111. Abgeordnete
Ria Schröder
(FDP)
- Wird seitens des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) sichergestellt – möglicherweise im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Universitäten Bielefeld und Hainan –, dass Studierende der Universität in Hainan nicht unmittelbar oder mittelbar durch die chinesische Regierung gezwungen werden an politischen Seminaren innerhalb sowie außerhalb des Campus der Universität teilzunehmen, und wenn ja, wie, und wie hoch waren die Mittel aus dem Bundeshaushalt, die bisher durch den DAAD im Rahmen der Kooperation mit der Universität Bielefeld an die Universität in Hainan geflossen sind bzw. wie hoch werden die Mittel in der neuen Förderung sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 21. Januar 2025

An der Hainan Bielefeld University of Applied Sciences (BiUH) sind politisch-ideologische Kurse kein Teil des Curriculums. Chinesische Studierende, die einen chinesischen Bachelorabschluss erwerben möchten, müssen jedoch die sogenannte „Chinakunde“ absolvieren (der chinesische Begriff bedeutet übersetzt politisch-ideologische Bildung), da dies eine gesetzliche Vorgabe des chinesischen Hochschulrechts ist. Die chinesischen Studierenden der BiUH belegen diese Kurse an anderen Einrichtungen außerhalb der BiUH. Es werden keine Bundesmittel zur Förderung politisch-ideologischer Kurse eingesetzt.

Die Erstförderung des Aufbaus der Hochschule in Hainan im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 erfolgte durch Weiterleitung von Mitteln in Höhe von 1,87 Mio Euro, die der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) vom Bundesministerium für Bildung und Forschung als Erstzuwendungsempfänger für die Programmlinie „TNB – Studienangebote deutscher Hochschulen im Ausland“ erhalten hat. In seinem Folgeantrag zur Fortsetzung der Förderung des Projekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026 beantragte die HSBI Mittel im Umfang von 1,48 Mio. Euro. Die Auswahlkommission sprach sich unter Auflagen für eine Förderung des Projekts sowie eine Kürzung der beantragten Mittel um 200.000 Euro aus. Die antragstellende Hochschule wurde gebeten einen überarbeiteten Förderantrag einzureichen, der die Auflagen der Auswahlkommission berücksichtigt. Zudem wurde ein enges Monitoring des Projekts durch den DAAD vereinbart.

112. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten Tochtergesellschaften wurden durch die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) GmbH gegründet (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 94 auf Bundestagsdrucksache 20/14451), und wie hoch waren die dafür eingesetzten Haushaltsmittel seit dem Bestehen der vierzehn Tochtergesellschaften (bitte Tochtergesellschaften und die konkreten Finanzmittel durch den Bundeshaushalt auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 21. Januar 2025

Folgende Tochtergesellschaften wurden durch die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) GmbH gegründet:

Name	Gründungsdatum	eingesetzte Haushaltsmittel (in Mio. Euro)
beventum GmbH	29.12.2020	83,1
MicroBubbles GmbH	31.05.2021	50,0
PRInnovation GmbH	10.08.2021	68,6
Analog Intelligence GmbH	12.08.2021	0,00
VIAHOLO GmbH	20.10.2021	31,7
Nanogami GmbH	17.03.2022	46,3
Pleodat GmbH	19.07.2022	20,9
FabuLens GmbH	13.01.2023	28,4
BiconY GmbH	24.05.2023	48,9
MemLog GmbH	03.07.2023	19,2
necona GmbH	11.07.2023	9,9
Pulsed Light Technologies GmbH	21.08.2023	90,0
Plectonic Logibody GmbH	20.02.2024	41,8
Sovereign Tech Agency GmbH	22.10.2024	43,3
Summe		582,1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

113. Abgeordnete
Joana Cotar
(fraktionslos)
- Wie viel Geld hat die Bundesregierung von 2017 bis heute für die Klinikpartnerschaften mit ihren 52 Partnerländern ausgegeben (bitte nach Jahreszahlen aufschlüsseln; www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/entwicklungsministerin-schulze-in-damaskus-241542)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 24. Januar 2025**

An dem Förderprogramm Klinikpartnerschaften sind mehr als 170 deutsche Universitätskliniken, Fach- und Regionalkrankenhäuser, Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Vereine beteiligt. Die Mittel werden diesen Einrichtungen in Deutschland zur Verfügung gestellt, die damit Schulungen und Wissensaustausche mit Krankenhäusern weltweit umsetzen konnten. Davon profitierten sowohl die deutschen als auch die internationalen Partner.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat Klinikpartnerschaften in folgender Höhe gefördert:

Jahr	Ausgaben in Euro	Anmerkung
2017	0	Start des Programms im Dezember 2017
2018	921.494	
2019	2.345.873	
2020	3.945.275	
2021	7.116.460	
2022	10.309.981	
2023	17.534.908	
2024	14.221.447	

114. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Mit welchen Projekten engagiert sich die Bundesregierung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für einen besseren Schutz der Meere und insbesondere für die Reduktion der Meeresverschmutzung in den Partnerländern (bitte die Projekte und die entsprechenden Partnerländer auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 23. Januar 2025**

Die Vorhaben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Bereich Meeresschutz sind über das Transparenzportal des Bundes einsehbar (abrufbar unter: www.transparenzportal.bund.de/de/detailsuche?q=meeresschutz&limit=50).

Hierbei besonders hervorzuheben ist der Blue Action Fund.

Die Reduktion der Meeresverschmutzung in Partnerländern wird über die Minderung von landbasierter Verschmutzung und dem daraus resultierenden Meereseintrag unterstützt. Daher unterstützt die Bundesregierung Maßnahmen zum Ausbau der Kreislaufwirtschaft. Ziel ist, neben dem Schutz der Meere neue Arbeitsplätze zu schaffen und das Potenzial der Kreislaufwirtschaft für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung zu unterstreichen. Für diesen Bereich wird beispielhaft auf folgende Vorhaben des BMZ verwiesen:

- BMZ-Vorhaben „Go Circular“ in Kolumbien, Ghana und Vietnam.
- BMZ-Vorhaben „Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft zum Schutz von Meer und Korallen“ (ASEAN-Region).

- BMZ-Vorhaben „Integriertes Abfallmanagement und Meeremüllvermeidung im Westbalkan“.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

115. Abgeordneter **Christian Görke** (Gruppe Die Linke)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der vom Deutschen Institut für Urbanistik im Auftrag der Förderbank KfW erstellten Studie zum Zustand der Sportstätten und Schwimmbäder (siehe <https://difu.de/presse/press-emitteilungen/2025-01-13/kommunen-wollen-viele-sportstaetten-offenhalten>), und mit welchen Aktivitäten hat die Bundesregierung in den vergangenen drei Jahren zum Abbau des Sanierungsstaus bei Sportstätten und Schwimmbädern im Land Brandenburg beigetragen (bitte konkret die Programme sowie die jeweiligen Fördervolumen des Bundes nennen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 22. Januar 2025

Bau und Erhalt von Sportstätten für den Vereins- und Breitensport liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit der Kommunen, für deren Finanzausstattung die Länder zuständig sind. Dem Bund ist bekannt, dass es bei Sportstätten und Schwimmbädern einen erheblichen Sanierungsbedarf gibt. Beispielsweise nach dem Kommunalpanel 2024 der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beläuft sich der wahrgenommene Investitionsrückstand der Kommunen im Bereich Sport auf über 12 Mrd. Euro. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bund die Länder und Kommunen bei dieser Aufgabe mit verschiedenen Programmen mit Schwerpunkten in den Bereichen Städtebau und Klimaschutz.

Das Fördervolumen ab 2022 für das Land Brandenburg zu den Programmen

- Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“,
- Investitionspakt Sportstätten,
- Bundesförderung von Sportstätten für den Spitzensport,
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und
- Richtlinie zur Bundesförderung kommunaler Klimaschutz „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI)

ist in der untenstehenden Anlage 1 aufgeführt.

Darüber hinaus kann eine Förderung von Sportstätten im Rahmen der Städtebauförderung erfolgen, sofern sich die Förderung in den Kontext

der Förderprogramme „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Lebendige Zentren“ einbinden lässt. Die Verantwortung für das Antrags- und Bewilligungsverfahren liegt hier bei den Ländern. Separat ausgewiesen oder statistisch erfasst wird eine in der Städtebauförderung erfolgende Förderung von Sportstätten nicht.

Grundsätzlich kann auch im Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau (KFN) die Möglichkeit genutzt werden, Förderanträge für den Neubau von Sportstätten zu stellen. Sofern es entsprechende Anträge gibt, liegen diese der KfW vor und unterliegen den Banken.

Anlage 1

Programm	Fördervolumen in T Euro			Bemerkung
	2022	2023	2024	
Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (Förderrunden bis 2021)	6.269	–	–	Aufgeführt sind die Volumina der 2022 erteilten Zuwendungsbescheide.
	–	4.405	1.800	
Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (Förderrunden 2022/2023 – KTF)	3.181	–	–	Das Bund-Länder Programm Investitionspakt Sportstätten wurde in den Jahren 2020 bis 2022 aufgelegt. Die Maßnahmen werden noch bis 2026 ausfinanziert. Der Bundesanteil der seit 2020 im Land Brandenburg geförderten Projekte beläuft sich auf 10.827 T Euro. * Für 2024 handelt es sich noch um vorläufige Zahlen.
Investitionspakt Sportstätten	928	4.285	1.186*	
Bundesförderung von Sportstätten für den Spitzensport	–	–	191	Aufgeführt ist das Volumen der geförderten, d. h. ausbezahlten Festsetzungsbescheide. Eine Auswertung nach Wirtschaftszweig, hier Sportstätte, ist leider nicht möglich. Aus diesem Grund wurden umfangreiche Such- und Filterungsaktionen bei Antragsteller und Firmenbezeichnungen (Nichtwohngebäude) durchgeführt. Ausgewertet wurden die ausgezahlten Vorgänge für das Bundesland Brandenburg. Die Vollständigkeit der Angaben kann daher nicht gewährleistet werden.
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)	–	–	–	
Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative	76	37	44	Aufgeführt sind die Volumina der 2022, 2023 und 2024 erteilten Zuwendungsbescheide. Förderschwerpunkte sind Innen- und Außenbeleuchtung, sowie bis Mai 2024 weitere investive Maßnahmen.

Vorabfassung - Wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 103 der Abgeordneten Dr. Petra Sitte (Gruppe Die Linke) auf Bundestagsdrucksache 20/13787

Prüft die Bundesregierung derzeit Alternativen angesichts der Beschwerden der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft, Shell Deutschland GmbH, Rosneft Deutschland GmbH und der PCK Raffinerie GmbH, um eine siebenwöchige Vollsperrung der Strecke von Berlin nach Eberswalde zu vermeiden, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht, und wird es für die betroffenen Unternehmen eine Entschädigung geben, sollte die Strecke für sieben Wochen vollständig gesperrt werden (www.moz.de/nachrichten/brandenburg/bahn-in-berlin-und-brandenburg-odeg-shell-und-rosneft-legen-beschwerde-gegen-db-ein-77592506.html)?

nachträglich ergänzt:

Ein freier Netzzugang ist durch den Infrastrukturbetreiber zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall ist dies die DB InfraGO AG. Dabei besteht ein Anspruch auf angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu den verfügbaren Eisenbahnanlagen, jedoch grundsätzlich nicht auf Zuweisung einer bestimmten Trasse. Baustellen bzw. Streckensperrungen können diesen Netzzugang beeinträchtigen; bei Kapazitätseinschränkungen bestehen Informationspflichten gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Es ist sodann Aufgabe des Infrastrukturbetreibers, nicht jedoch der Bundesregierung, Alternativrouten bei der Sperrung von Strecken zu prüfen.

Die Gewährleistung des Netzzuganges wird durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) überwacht. Diese führt ihre Verfahren frei von Einflussnahmen der Bundesregierung.

Das Eisenbahnregulierungsrecht sieht bei Streckensperrungen keine Entschädigungen der EVU durch Infrastrukturbetreiber vor. Regelmäßig enthalten die Schienennetznutzungsbedingungen vertragliche Vereinbarungen, die festlegen, was im Falle nachträglicher, d. h. nach erfolgter Bestellung der Trasse vorgenommener Änderungen passiert.

Nach Angaben der DB InfraGO AG erfordern die Arbeiten an dem Eisenbahnübergang Wiltbergstraße eine Totalsperrung der Strecke Karow–Bernau für sieben zusammenhängende Wochen. Das zugrundeliegende Bauverfahren ist auf die kürzeste Zeit optimiert und mit dem Eisenbahnbundesamt abgestimmt worden. Bei der Erstellung von Ersatzkonzepten wird immer ein Optimum aller Verkehrsbedürfnisse berücksichtigt. Daher steht die DB InfraGO AG nach eigenen Angaben auch mit den beteiligten Zugangsberechtigten im Austausch.

Für den Bauzeitraum wurden den Zugangsberechtigten nach Angaben der DB InfraGO AG alternative Strecken für eine Umleitung angeboten und ein Konzept entwickelt, welches auf den Umleitungsstrecken ein Maximum an Kapazität zur Verfügung stellen kann. Insgesamt können so 60 Trassen pro Tag (30 je Richtung) generiert werden. Dieses Konzept wurde den Beteiligten unter Begleitung der Bundesnetzagentur vorgestellt und wird nun zugscharf operationalisiert.

Berlin, den 24. Januar 2025

Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe / Förderprogramm Nachhaltige Erneuerbare Ressourcen (Kapitel 1005)

Bundesland	Anzahl 2023	Mittelabfluss 2023 [EUR]	Anzahl 2024	Mittelabfluss 2024 [EUR]
Baden-Württemberg	50	3.237.447,54	44	2.444.572,08
Bayern	27	1.372.096,71	29	1.521.228,96
Berlin	13	530.200,84	9	695.709,44
Brandenburg	17	1.503.836,57	12	601.964,46
Bremen	0	0,00	0	0,00
Hamburg	2	106.208,97	3	137.698,43
Hessen	16	895.815,99	14	842.944,11
Mecklenburg-Vorpommern	3	535.041,93	3	112.953,31
Niedersachsen	36	2.295.475,96	31	2.136.107,58
Nordrhein-Westfalen	17	1.629.384,65	17	1.021.390,99
Rheinland-Pfalz	3	300.963,56	4	377.460,52
Saarland	1	111.110,59	1	30.037,54
Sachsen	16	821.007,20	16	695.166,89
Sachsen-Anhalt	2	220.392,72	5	168.971,14
Schleswig-Holstein	2	583.616,30	4	887.102,51
Thüringen	12	655.399,28	17	580.094,79
gesamt	217	14.797.998,81	209	12.253.402,75

Waldklimafonds (Kapitel 6092)

Bundesland	Anzahl 2023	Mittelabfluss 2023 [EUR]	Anzahl 2024	Mittelabfluss 2024 [EUR]
Baden-Württemberg	36	3.459.270,62	23	1.839.697,06
Bayern	30	2.338.557,83	18	2.005.979,84
Berlin	6	599.933,75	5	339.236,27
Brandenburg	35	3.069.487,02	30	2.682.584,28
Bremen	1	121.034,96	0	0,00
Hamburg	3	339.154,84	1	56.483,07
Hessen	6	409.136,22	3	214.606,38
Mecklenburg-Vorpommern	12	1.792.333,10	10	1.547.614,25
Niedersachsen	47	4.764.977,56	40	4.287.410,79
Nordrhein-Westfalen	19	1.791.242,38	16	1.084.931,38
Rheinland-Pfalz	7	347.470,04	3	144.127,05
Saarland	0	0,00	0	0,00
Sachsen	29	3.422.119,29	23	2.490.890,05
Sachsen-Anhalt	4	689.935,86	2	658.477,41
Schleswig-Holstein	8	1.215.439,83	7	1.205.444,75
Thüringen	7	469.713,23	7	509.493,17
gesamt	250	24.829.806,53	188	19.066.975,75

Klimaangepasstes Waldmanagement (Kapitel 6092)

Bundesland	Anzahl 2023	Mittelabfluss 2023 [EUR]	Anzahl 2024	Mittelabfluss 2024 [EUR]
Baden-Württemberg	655	10.702.351,71	628	15.662.270,09
Bayern	2.100	12.472.600,32	1.988	16.113.442,50
Berlin	52	749.331,22	51	889.359,57
Brandenburg	447	6.165.032,27	431	7.833.454,17
Bremen	3	5.900,63	3	7.008,25
Hamburg	32	431.616,51	33	488.097,90
Hessen	481	10.784.363,38	479	17.861.836,00
Mecklenburg-Vorpommern	172	2.935.132,22	167	3.612.769,69
Niedersachsen	1.058	8.916.629,08	1.029	10.877.099,86
Nordrhein-Westfalen	664	6.733.287,34	638	9.195.642,48
Rheinland-Pfalz	1.835	31.017.664,78	1.809	34.655.075,09
Saarland	57	1.400.089,61	58	1.843.114,84
Sachsen	279	3.381.124,68	285	4.239.161,80
Sachsen-Anhalt	147	2.142.770,12	146	2.639.639,94
Schleswig-Holstein	68	1.212.166,82	69	1.828.232,52
Thüringen	470	5.233.846,37	459	6.790.589,48
gesamt	8.520	104.283.907,06	8.273	134.536.794,18

Anlage 2 zur Schriftlichen Frage 12/273

Länder	2023		
	GAK-Mittel Förderbereich 5 „Forsten“ insgesamt	davon	
		zweckgebundene Mittel für „Extremwetter-Wald“	allgemeine GAK-Mittel für „Forsten“
	Angaben in Euro		
Baden-Württemberg	17.937.037,24	17.447.278,78	489.758,46
Bayern	42.416.414,99	37.206.567,68	5.209.847,31
Berlin	0,00	0,00	0,00
Brandenburg	9.442.424,21	7.290.000,00	2.152.424,21
Bremen	0,00	0,00	0,00
Hamburg	0,00	0,00	0,00
Hessen	11.071.199,58	9.753.984,00	1.317.215,58
Mecklenburg-Vorpommern	2.535.775,17	445.675,52	2.090.099,65
Niedersachsen	11.199.939,45	8.445.198,24	2.754.741,21
NRW	461.234,31	114.979,58	346.254,73
Rheinland-Pfalz	8.221.354,91	6.431.623,20	1.789.731,71
Saarland	444.948,87	395.825,50	49.123,37
Sachsen	9.071.070,58	8.361.696,15	709.374,43
Sachsen-Anhalt	6.681.008,23	5.551.200,00	1.129.808,23
Schleswig-Holstein	4.532.141,51	3.603.840,26	928.301,25
Thüringen	6.904.538,73	5.851.972,54	1.052.566,19
Bundesländer insgesamt	130.919.087,78	110.899.841,45	20.019.246,33

**Bundesprogramm „Demokratie leben!“, 3. Förderperiode,
Zuwendungsempfänger aus Sachsen-Anhalt**

Stand 15.01.2025

lfd. Nr.	Zuwendungsempfänger	Projekttitle	Fördersumme 2025
1.	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt	Landes-Demokratiezentrum Sachsen-Anhalt	1.884.805,00 €
2.	Miteinander - Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V.	Fachzentrum Radikalisierungsprävention in Vollzug und Straffälligenhilfe Sachsen-Anhalt (FRaP) - Veränderung gestalten	649.976,00 €
3.	Verein zur Förderung der Bildung - VFB Salzwedel e.V.	Kooperationsverbund Demokratische Konfliktbearbeitung	624.873,30 €
4.	DaMOst e.V.	Kompetenzverbund für Vielfalt und Zusammenhalt : Chancengerechtigkeit in der pluralen Gesellschaft	425.000,00 €
5.	Stiftung Bürger für Bürger	jung.(p)ostmigrantisch.engagiert	250.000,00 €
6.	SozialStärken gGmbH - gemeinnützige Gesellschaft für angewandte und partizipative Sozial- und Gesundheitsforschung	DeMO - Demokratie mobilisieren im Osten	249.559,80 €
7.	IB Mitte gGmbH	JuPart - Jugend Partizipation	180.650,92 €
8.	Altmarkkreis Salzwedel	PfD Altmarkkreis Salzwedel (ohne Hansestadt Salzwedel)	140.000,00 €
8.	Landeshauptstadt Magdeburg	PfD Landeshauptstadt Magdeburg	140.000,00 €
8.	Stadtverwaltung Genthin	PfD Stadtverwaltung Genthin	140.000,00 €
8.	Landkreis Wittenberg	PfD Landkreis Wittenberg	140.000,00 €
8.	Halle (Saale)	PfD Halle (Saale)	140.000,00 €
8.	Gemeinde Bördeland	PfD Gemeinde Bördeland	140.000,00 €
8.	Salzlandkreis	PfD Landkreis Salzlandkreis für die Sozialräume Bernburg (Saale) und Staßfurt	140.000,00 €
8.	Stadt Aschersleben	PfD Stadt Aschersleben	140.000,00 €
8.	Hansestadt Salzwedel	PfD Hansestadt Salzwedel	140.000,00 €
8.	Landkreis Harz	PfD Landkreis Harz	140.000,00 €
8.	Landkreis Saalekreis	PfD Landkreis Saalekreis	140.000,00 €
8.	Stadt Dessau-Roßlau	PfD Stadt Dessau-Roßlau	140.000,00 €
8.	Burgenlandkreis	PfD Burgenlandkreis	140.000,00 €
8.	Stadt Schönebeck (Elbe)	PfD Stadt Schönebeck (Elbe)	140.000,00 €
8.	Stadt Burg	PfD Stadt Burg	140.000,00 €
8.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	PfD Landkreis Anhalt-Bitterfeld	140.000,00 €
8.	Stadt Bitterfeld-Wolfen	PfD Stadt Bitterfeld-Wolfen	140.000,00 €
8.	Hansestadt Stendal	PfD Hansestadt Stendal	140.000,00 €
8.	Landkreis Stendal	PfD Landkreis Stendal	140.000,00 €

**Bundesprogramm „Demokratie leben!“, 3. Förderperiode,
Zuwendungsempfänger aus Sachsen-Anhalt**

Stand 15.01.2025

9.	Landkreis Mansfeld-Südharz	PfD Landkreis Mansfeld-Südharz	139.999,99 €
10.	Landkreis Börde	PfD Landkreis Börde	139.999,13 €
11.	Welterbestadt Quedlinburg	PfD Welterbestadt Quedlinburg	138.889,00 €
12.	Stadt Köthen (Anhalt)	PfD Stadt Köthen (Anhalt)	130.000,00 €
13.	Stadt Merseburg	PfD Stadt Merseburg	123.750,00 €
14.	AWO SPI - Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft mbH	DeBUG 2.0 - Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen	90.043,00 €

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.